

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

119. Sitzung (26.06.1840)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

CXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 26. Juni 1840.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerialpräsident Fehr. v. Müdt, Geheimreferendar Eichrodt und Ministerialrath v. Stengel; sohanu sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Delisle, Gerbel, Merk, Nägele, Peter und Speyerer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Abg. Duttlinger übergibt eine Petition des Gemeinderaths zu Sankt Märgen, Landamtsbezirks Freiburg, um Enthebung von Uebernahme der Zehntlastenkapitalien, mit der Bemerkung, daß er sich bei der großen Wichtigkeit, welche die Angelegenheit für diese Gemeinde habe, die Bitte an die Petitions-Commission erlaube, dafür zu sorgen, daß der Bericht über diese Petition auf jeden Fall noch erstattet werde.

v. Kotte & (als Vorstand der Petitions-Commission): Von unserer Seite wird Alles geschehen, daß keine Petitionen liegen bleiben.

Nach der Tagesordnung sollte nun der Abg. Treffurt Bericht erstatten über die Mittheilung der ersten Kammer in Betreff des Gesetzesentwurfs, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an den höheren Lehranstalten betr.

Da indessen die Commission noch eine Rücksprache mit der Regierungs-Commission zu nehmen hat, so wird einstweilen zur Anhörung und Berathung von Berichten der Petitions-Commission geschritten.

Zentner berichtet über die Bitte des praktischen Arztes Friedrich Leist von Weinheim, um Verbesserung einiger Vorschriften der Prozeßordnung.

Weilage Nr. 1.

Die Commission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Der Berichterstatter fügt noch mündlich hinzu, daß, was den letzten Punkt des Berichts betreffe, wornach die Gerichtsorganisation noch zur Sprache kommen werde, dieser Bericht zu einer Zeit abgefaßt worden sei, wo man geglaubt habe, daß das Einführungsgesetz zu dem Strafgesetzbuch und verschiedene andere Punkte, die den Prozeß betreffen, auf diesem Landtage noch zur Sprache gebracht werden können.

Welcker: Da in Beziehung auf den gegründeten Hauptwunsch des Petenten von der Petitions-Commission für den Uebergang zur Tagesordnung besonders der Grund geltend gemacht wird, daß die Sache zwar wichtig und dringend sei, aber auf andere Weise ihrer Erledigung entgegen gehe, so habe ich gegen die Tagesordnung nichts zu erinnern.

Duttlinger: Das ist nicht der Sinn des Berichts, denn dieser legt den Vorschlägen des Petenten kein Gewicht bei, und er hat auch darin sehr recht. Es kommen nämlich in der Petition Vorschläge vor, deren Annahme eine große Verschlimmerung herbeiführen, und gegen die Wünsche aller Mitglieder dieser Kammer seyn würde, insbesondere der Vorschlag, die Calumnieneide wieder einzuführen, während wir andererseits den Vor-

schlag gehört haben, alle Eide, oder wenigstens alle Nebeneide, die noch bestehen, insbesondere die Versprechungseide, abzuschaffen. Wenn wir nun statt dessen die Eidlumneide einführen wollten, so wäre dies ein Rückschritt, der weit über das Jahr 1803 zurückführen würde, in welchem Jahr in Baden die Gesetzgebung über den Eid so vortrefflich geworden ist, wie sie kaum in einem anderen deutschen Lande zu jener Zeit war, und seit dieser Zeit wurde.

Was den zweiten Vorschlag betrifft, für die schriftliche Verhandlung bei den Obergerichten das Vertreten durch Advokaten nicht zu fordern, so ist dies eine absurde Forderung. Eine solche Einrichtung, wie der Petent sie wünscht, besteht nirgends, und kann nirgends bestehen, wo einige Ordnung herrschen soll, besonders aber nirgends, wo eine Prozessordnung in bürgerlichen Rechtsachen eingeführt ist, die in der Hauptsache auf das Prinzip der Verhandlung, nicht aber auf das Prinzip der Inquisition gebaut ist. Wenn man ein inquisitorisches Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen auch bei den Gerichtshöfen zweiter und dritter Instanz einführen will, so könnte man diesen absurden Vorschlag annehmen; allein unter der entgegengesetzten Voraussetzung müssen die Parthieen bei den Obergerichten in der Regel durch Rechtsgelehrte vertreten seyn, welche Letzteres der Petent geradezu verwirft.

Der dritte Vorschlag bezieht sich auf das Appellationsgericht, nämlich darauf, daß man das Rechtsmittel der Appellation bei Bagatellsachen, etwa bei Streitgegenständen unter 50 fl., zulassen sollte. Ich glaube aber auch hier nicht, daß je die Gesetzgebung in dieser Hinsicht eine Abänderung machen wird, vielmehr sich eher zu einer Abänderung in entgegengesetzter Richtung entschließen, nämlich anordnen dürfte, die Appellationssumme weiter hinaufzusetzen. Es stünde sonst das Mittel und der Zweck in gar keinem vernünftigen Verhältnis, und wir würden in der That Prozessordnungen einführen, die es möglich machten, daß die Prozesskosten in solchen Fällen die Summe des Prozessobjekts weit übersteigen.

Was endlich den Vorschlag betrifft, für Einrichtungen zu sorgen, durch welche die Nichtigkeit der Proto-

kollführung gesichert sei, so ist dieser Vorschlag in solchen allgemeinen Ausdrücken gefaßt, daß der Berichterstatter mit Recht anführt, es sei damit Nichts gesagt.

Ich will einen andern Vorschlag machen, durch den Alles gesagt seyn würde, und an den der Verfasser der Petition meines Erachtens gar nicht denkt, nämlich den einfachen Vorschlag, daß die Protokolle, um volle Beweiskraft zu erhalten, nachdem sie abgefaßt, den Parthieen oder den Sachwaltern, die gegenwärtig sind, vorgelesen, von ihnen bekräftigt und unterschrieben werden, wie es in der Regel bereits besteht. Damit ist für die Nichtigkeit auf eine Weise gesorgt, daß man einer weitem Fürsorge nicht bedarf.

Es hat mit einem Wort der Petent wahrscheinlich einen Prozeß verloren, und darum will er die Prozessordnung abgeändert haben.

Welcker: Ich habe nicht von allen Punkten gesprochen, von denen die Petition handelt, sondern hatte nur die Verbesserung unseres Gerichtsaktuariatswesens im Auge, wovon der Petent spricht, und worin ihm auch die Commission Recht gibt, daß eine Verbesserung nothwendig sei. Es wird auch kein Mensch, der die Sache kennt, und nur zum vierten Theile so gut kennt, wie der Abg. Duttlinger, behaupten, daß für die Nichtigkeit der Protokolle dadurch gesorgt sei, daß sie vorgelesen und von den Parthieen unterschrieben werden, welche oft nicht recht verstehen, was der Beamte in seinem Styl niedergeschrieben hat. Der erste Punkt bezieht sich aber auf die Gerichtsaktuale, indem hienach selbstständige Gerichtsaktuale, die nicht von dem Beamten abhängig sind, aufgestellt werden sollen.

Zentner: Da der Bericht keine Anfechtung erfahren hat, und die beiden Sprecher ihre Aeußerungen selbst schon berichtigt haben, so kann ich auf jede weitere Bemerkung verzichten.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird hierauf angenommen.

V. Rotteck berichtet über die Bitte der Stadtgemeinde Billingen um nachträgliche Aufnahme in den Absatz 2 des §. 23 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindeglieder und die Erwerbung des Bürgerrechts

unter diejenigen Städte, in welchen zur Erwerbung des Bürgerrechts der Besitz eines Vermögens von 600 fl. erforderlich ist.

Beilage Nr. 2.

Die Commission trägt darauf an, diese Petition an das Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Duttlinger: Es wird sich von selbst verstehen, daß die Ueberweisung der Petition mit einer Abschrift des Berichts geschehen solle, weil sonst das Staatsministerium den Sinn der Ueberweisung nicht richtig erfassen könnte.

v. Rotteck: Die Commission hat überhaupt unter Voraussetzung der Zustimmung der Kammer für zweckmäßig gehalten, daß, so oft eine Petition an's Staatsministerium durch Kammerbeschluß überwiesen werden soll, auch eine Abschrift des Berichts mit hinübergegeben werde, indem sonst das Staatsministerium nicht gehörig unterrichtet ist. Man hat zwar mitunter die Uebergabe einer solchen Abschrift speciell beschlossen, allein es ist dieß gewiß in allen Fällen der Ueberweisung zweckmäßig.

Duttlinger: Ich halte dieß auch für ganz angemessen, allein ich habe in der letzten Zeit bemerkt, daß in einzelnen Berichten speciell der Antrag auf Mittheilung einer Abschrift des Commissionsberichts gestellt ist, während in anderen Berichten von demselben Verfasser dieser Nebenantrag fehlt, worin allein der Grund liegt, warum ich diese meine Bemerkung gemacht habe.

v. Rotteck: Es geschah dieß darum, weil die Kammer glaubte, es sei zu umständlich, die Abschrift der Berichte im Ganzen zu statuiren, allein da nicht zu viele Petitionen überwiesen werden, bei allen aber die Mittheilung einer Berichtsabschrift immerhin zweckmäßig ist, so könnte man jetzt jenen Grundsatz im Allgemeinen aufstellen. Bis sich nämlich das Staatsministerium aus den gedruckten Protokollen über den Inhalt der Berichte unterrichten kann, können Monate vergehen, während welcher die Petitionen selbst ihre Erledigung finden könnten. Es wird daher wohl als Kammerbeschluß betrachtet werden können, daß in Zukunft alle Berichte,

die auf Ueberweisung antragen, und womit sich die Kammer einverstanden erklärt, dem Staatsministerium abschriftlich mitgetheilt werden.

Die Kammer erhebt den Commissionsantrag zu ihrem Beschlusse.

Trefurt setzt hierauf die Kammer in Kenntniß, daß sich in Beziehung auf den Gesetzesentwurf wegen der Rechtsverhältnisse der Lehrer an den höheren Lehranstalten, und die von der ersten Kammer beschlossenen Modificationen bei dem stattgehabten Zusammentritte der Commission noch einige Anstände ergeben hätten, weshalb der Bericht erst in der nächsten Sitzung erstattet werden könne.

Der Präsident bemerkt, daß hiernach dieser Gegenstand in der nächsten Sitzung vorkommen werde.

v. Rotteck berichtet weiter Namens der Petitionscommission

- a. über die Bitte der Hochgebirgsgemeinden des Amtsbezirks Säckingen (Herrischried, Rickensbach, Hütten, Altenschwand, Bergaltingen, Willaringen, Niergebirgsbach, Hottingen, Hornberg, Mütte, Hogschür und Kleinherischwand), den Fall betreffend, in welchem das Tagelöhnergewerbe den Unterhalt einer Familie nicht sichern kann, und daher eine der gesetzlichen Bedingungen, an welche der Antritt oder die Erwerbung des Bürgerrechts gebunden ist, nicht erfüllt wird;
- b. über eine Bitte sämmtlicher Gemeinden des Amtsbezirks Stühlingen, um theilweise Abänderung des §. 10 des Bürgerannahmengesetzes.

Beilage Nr. 3.

Die Commission stellt den Antrag: beide Petitionen als Material für eine etwa künftige Revision des Gemeindegesetzes dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Staatsrath Febr. v. Rüd: Ich bin später in den Sitzungssaal getreten, als die früheren Petitionen vorkamen, und will deshalb die gegenwärtige Gelegenheit ergreifen, um zu bemerken, daß es sich in dem einen und dem andern Fall um Abänderung des Gemeinde-

gesetzes handelt, und daß also in einer Empfehlung der Petitionen an das Staatsministerium gewissermaßen die Bitte um einen Gesetzesentwurf liegt, und für diesen Fall muß ich wiederholen, daß der Weg einer besondern Adresse an Seine Königliche Hoheit betreten werden sollte. Es ist nach meiner Ueberzeugung doch in jedem Fall der Regierung sehr viel zugemuthet, von allen diesen einzelnen Bitten, die in so großer Zahl an sie kommen, Kenntniß nehmen zu sollen. Solche Bitten werden häufig vorkommen; denn es will keine Gemeinde Leute von auswärts her aufnehmen, und der Streit darüber, ob irgend ein Individuum sich in dem Ort, wo es aufgenommen seyn will, nähren könne oder nicht, wird ewig bleiben. Für solche Angelegenheiten sind die Rekursinstanzen vorhanden, und wenn Einer in der einen Gemeinde aufgenommen wird, so kommt er aus der andern Gemeinde heraus, so daß sich am Ende die Sache von selbst ausgleicht. Aus diesen Gründen muß ich den Wunsch aussprechen, daß eine Uebergabe dieser Petitionen an das Staatsministerium unterlassen werden möchte, denn ich wüßte nicht, was damit angefangen werden soll. Dagegen, daß die Bestimmungen des Gesetzes nicht vollzogen werden, ist keine Beschwerde gerichtet. Wünscht indessen die Kammer eine Abänderung des Gesetzes, so sollte Sie sich darüber in verfassungsmäßigem Wege aussprechen. Es kann zuverlässig keinen Zweck haben, wenn diese Petitionen mitgetheilt werden.

Sodann muß ich noch auf einen Gegenstand zurückkommen, worüber zwar kein förmlicher Beschluß gefaßt worden ist, aber doch eine Verabredung Statt fand. Ich meine die jedesmalige Mittheilung der Berichte der Petitions-Commission, worin auf Ueberweisung an das Staatsministerium angetragen, und der Antrag von der Kammer angenommen wird. Meines Orts muß ich ebenfalls den Wunsch aussprechen, daß jedesmal von der Kammer selbst hierüber Beschluß gefaßt werden möchte. Es sind in den einzelnen Berichten zuweilen Bemerkungen enthalten, die der Herr Referent der Petitions-Commission gegenüber der Kammer wohl eher rechtfertigen kann, die aber als Mittheilung der zweiten Kammer an das Staatsministerium doch nicht wohl an-

genommen werden können, und um dem Fall vorzubeugen, oder denselben unmöglich zu machen, daß solche Gegenstände geradezu zurückgegeben werden, halte ich es dem Interesse der Kammer und der Erhaltung des Friedens angemessen, daß in einzelnen Fällen darüber beschlossen werde, ob eine Abschrift des Berichtes dem Staatsministerium mitgetheilt werden soll oder nicht.

v. Rotteck: In Beziehung auf die erste Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs scheint ein Mißverständnis obzuwalten. Der Herr Staatsrath hat nämlich bemerkt, es sei kein Anlaß vorhanden, jene Eingabe mit Empfehlung an das Staatsministerium zu verweisen, weil in solcher Empfehlung gewissermaßen schon die Bitte um ein Gesetz liege. Dieß hat aber die Commission gar nicht in Antrag gebracht, weil sie die Bitte und den Wunsch der Petenten nicht für hinreichend begründet hält, und die Sache nicht genug vorbereitet ist, um sie zur förmlichen Motion zu erheben, und auf geeignete Weise die Bitte um ein Gesetz vorzubringen. Sie hat vielmehr ausdrücklich gesagt, daß nur darum, weil die Regierung zuverlässig schon verschiedene Veranlassungen erhalten habe, früher oder später eine Revision des Gemeindegesetzes vorzunehmen, Wünsche dieser Art, besonders wenn sie von einer bedeutenden Zahl von Gemeinden kommen, ebenfalls an das Staatsministerium zur Kenntnißnahme gewiesen zu werden verdienen. Hierdurch wird diese hohe Stelle gar nicht behelligt, denn sie braucht gleich jetzt keine Kenntniß von der Sache zu nehmen, sondern legt die Petitionen ad acta bis zu der Zeit, wo es sich um eine Revision des Gemeindegesetzes handelt.

Die Kammer macht also hier keine Zumuthung, die von besonderem Belang ist, und gegen welche anzukämpfen es sich der Mühe lohnte. Wenn aber einmal eine Revision Statt finden soll, so wird es dem Referenten, der die Sache zu bearbeiten hat, angenehm und erwünscht seyn, die verschiedenen, und im entgegengesetzten Sinn vorgebrachten Wünsche von Gemeinden oder Einzelnen aus vielen Gegenden vor sich liegen zu haben, um nach Berücksichtigung und Würdigung sämtlicher Interessen geeignete Vorschläge zu machen.

Was aber den zweiten Punkt, nämlich die Uebergabe der Abschriften der Petitionsberichte an das Staatsministerium betrifft, so kann es ja demselben nur erwünscht seyn, wenn es die Gründe für eine Sache auf diesem Wege kennen lernt, und nicht erst in den Kammerprotokollen nachschlagen muß, welche Gründe die Commission dafür vorgebracht hat, eine Petition empfehlend an das Staatsministerium zu überweisen. Diese Gründe, sofern sie von der Commission und von der Kammer anerkannt worden, liegen deutlich vor, und sind sehr leicht von demjenigen zu unterscheiden, was bloß Sache des Referenten oder auf seiner persönlichen Darstellungsart oder Farbengebung beruht, oder was von ihm selbst individuell ausgegangene Bemerkungen sind. Zu allem Ueberflus wird schon aus den Verhandlungen der Kammer die Sache klar hervorgehen, und sich ergeben, ob gegen eine einzelne Stelle des Berichts ein Anstand erhoben wurde oder nicht. Es hat also gewiß kein Bedenken, daß die Kammer die Berichte oder wenigstens den Hauptinhalt derselben zugleich mit den an das Staatsministerium überwiesenen Petitionen zur Kenntnisaahme hinübergibt. Es ist hiebei gar nichts Verschlingliches und dient bloß zur Erleichterung der Arbeit des Referenten, an den die Sache kommt, und der nach Umständen vielleicht schon früher eine Entscheidung geben wird, als die Protokolle der Kammer gedruckt sind. Dinehin könnte man ja, auch wenn die Berichte gedruckt sind, gleichfalls sagen, die Sache sei bedenklich und könnte austofsen, indem manches Wort darin stehen kann, das hie und da mißfällig aufgenommen werden könnte.

Ich glaube jedenfalls, daß der Antrag der Commission, der bloß eine gebührende Achtung des Wunsches einer großen Anzahl von Gemeinden ausspricht, hinreichend gerechtfertigt seyn dürfte, der Antrag nämlich, die Petition zur Kenntnisaahme an das Staatsministerium zu übergeben.

Die Kammer beschließt hierauf, den Antrag der Commission anzunehmen.

v. Kottack berichtet ferner über folgende drei Petitionen:

a. des Bürgermeisters Schreckenfuchs und Conf-

zu Eberfingen, Amtsbezirks Stühlingen, wegen gesetzwidriger Aufstellung des Vertheilungsfußes für das Bürgergabholz zu Gunsten der größeren Gutsbesitzer in dortiger Gemeinde;

b. der Häuserbesitzer der Gemeinde Ruchsen, Amtsbezirks Adelsheim, Aufhebung des Besitzstandes von dem auf ihren Häusern ruhenden Rechte, aus dem Gemeindefwalde die Bürgergabe zu beziehen;

c. des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Fäßen, Amtsbezirks Bonndorf, um gleichmäßige Vertheilung des Bürgerholzes.

Beilage Nr. 4.

Die Commission beantragt die Ueberweisung dieser drei Petitionen an das Großh. Staatsministerium.

Knap: Wenn ich mich recht unterrichtet habe, so verlangen die Petenten eine weitere Vertheilung des Allmendgutes; allein man ist darin schon gegenwärtig weiter gegangen, als man hätte gehen sollen. Es ist bei den Gemeinden noch nothwendiger, das Gemeindeeigenthum zu erhalten, als es in dem Staat Noth thut, das Grundstockvermögen zu erhalten, und nicht zu vergebend. Gerade in diejenigen Gemeinden, in welchen das Gemeindegut am meisten vertheilt wird, suchen sich auch am meisten Leute zu dringen. Unter den gegenwärtigen Umständen mag es vielleicht noch leicht seyn, die Gemeindebedürfnisse rein durch Umlagen zu decken, allein man denke auch an die Zukunft. Wenn Krieg entsteht, oder wenn andere Nothstände eintreten, so frage ich, woher die Gemeinden Credit erhalten sollen, und wer ihnen ein Darlehen machen wird, wenn sie kein Eigenthum haben? Auf das vertheilte Gut kann Keiner ein Ansehen machen, sondern er kann es nur auf das Gut, das der Gesamtheit angehört. Jetzt hat man nur die grüne Zeit vor Augen, allein denke man an die 1790er Jahre zurück, wo nur diejenigen Gemeinden Credit hatten, die den Grundstock einsetzen konnten. Ich kenne Gemeinden, wo der Gemeindegenuß einige 100 fl. beträgt, und die Bürger sind damit zufrieden, indem nur eine kleine Abgabe von fünf Gulden darauf haftet. Dann sagt aber die Kreisregierung, ihr müßt auch diese 5 fl.

nicht bezahlen, und erhaltet doch euern Antheil. Wenn man in diesem System fortfährt, so möchte ich wissen, auf welche Art und durch welche Mittel die Gemeinden in Nothfällen sich werden erhalten können. Ich muß mich daher gegen jeden Antrag erklären, der darauf gerichtet ist, das Allmendgut noch weiter zu vertheilen.

Bell: So viel ich von dem Bericht verstanden habe, ist nicht von der Vertheilung der Allmendgüter, sondern von den schon vertheilten Allmendgütern, und von dem Verhältniß der Theilnahme der Bürger an denselben die Rede. Was der Abg. Knapp gesagt hat, wird, wenn es sich von der Vertheilung zu Eigenthum handelt, allerdings erheblich seyn. Wenn es sich aber bloß von der Vertheilung zum Genuß handelt, so glaube ich, wird seine Ansicht wohl wenig Anklang finden, außer etwa in Beziehung auf die Frage der Auflage auf den Bürgergenuß, welche Frage aber von der Frage der Vertheilung zum Genuß überhaupt ganz unabhängig ist. Daß die Vertheilung zum Genuß nur vortheilhaft seyn könne, ist unbestreitbar, denn es ist dieses eine Quelle des Unterhalts für die ärmeren Bürger. Was aber die Hauptfrage betrifft, um die es sich in dem Commissionsbericht handelt, so würde ich, wenn die Zeit nicht so weit vorgerrückt wäre, den Antrag stellen, die Sache als Motion zu behandeln, und an die Abtheilungen zu verweisen. Jetzt aber ist allerdings in dieser Beziehung nichts mehr zu thun, und insofern habe ich gegen den Commissionsantrag auf Ueberweisung an das Staatsministerium nichts zu erinnern, da, wie im Bericht ausgedrückt ist, auch im vorigen Jahr Petitionen überwiesen worden sind, die gegenwärtige also das Schicksal der andern theilen wird. Ich bin nämlich der Meinung, daß die Frage, die hier angeregt worden, von außerordentlicher Wichtigkeit ist, beantworte sie aber in einer andern Richtung, als der Commissionsbericht sie zu beantworten scheint. Ich bin der Meinung, daß der Geist des Gesetzes von 1831, und, wie ich denke, mit Recht dahin geht, daß die ärmere Klasse der vermöglicheren, in Beziehung auf den Genuß der Allmenden, nicht fernerhin nachgesetzt, sondern gleich gestellt werden solle. Der Hauptwille des Gesetzes ist,

daß die frühere Abstufung allmählig verschwinde, insofern nicht die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden etwas Entgegengesetztes rathlich machen. Ich erkenne übrigens an, daß die Bestimmungen des Gesetzes in dieser Beziehung, ich will nicht sagen, mangelhaft, aber doch zum Theil unangemessen sind, weil sie alle Abänderungen des bisherigen Zustandes vom Beschluß von zwei Drittel der Gemeindebürger abhängig machen, statt daß, abgesehen von der zufälligen Majorität auf der einen oder der andern Seite, das Gesetz selbst sicherere Bestimmungen hätte geben sollen. Uebrigens müßte, wie gesagt, die Sache in den Abtheilungen berathen und hierauf nach zuvor erstattetem und gedrucktem Bericht förmlich zur Diskussion ausgesetzt werden, wenn man sich über das Einzelne näher erklären sollte. Jedoch muß ich mich noch gegen die Intension des Berichterstatters verwahren, welche dahin geht, daß der Sinn oder der Geist des Gesetzes von 1831 wieder aufgehoben, und das aristokratische Element (die sogenannte Bauern-Aristokratie) in den Gemeinden wieder herrschend werde.

Knapp: Die Vertheilung der Allmendgüter mag in der Gegend zweckmäßig seyn, wo das Feld nicht kultivirt ist, allein da, wo es sich in gutem Stande befindet, ist es gewiß besser, wenn die Gesamtheit die Kulturkosten bestreitet, da diese eher in der Lage ist, eine bedeutende Masse von Gütern in gutem Stande zu erhalten, als Einzelne. Wenn also behauptet wird, es habe nichts zu sagen, so frage ich, ob man in den Zeiten der Noth wohl auf den Ertrag greifen solle? Alsdann muß Derjenige, der die meisten Kosten für die Kultur aufgewendet hat, oder der Fleißige für den Nichtfleißigen seine Schuldigkeit entrichten. Die Gemeindegüter sind in unserem Lande bereits zu viel vertheilt, und es wäre zu wünschen, daß man auch noch in andern Gegenden, außer dem Oberlande, geschlossene Güter behielte.

Reichenbach: Ich unterstütze den Commissionsantrag, so weit er auf Ueberweisung an das Staatsministerium geht, und bemerke bei dieser Gelegenheit, daß eine authentische Interpretation der §§. 85 und 92 der Gemeindeordnung den Zweck nicht erreichen wird,

den man erreichen will. Der §. 85 der Gemeindeordnung ist eine halbe Maßregel im Gesetz, und hat in den meisten Gemeinden, wo Mannen bestehen, zu den verderblichsten Prozessen geführt, zu Prozessen, die in einem viertel Jahrhundert wahrscheinlich nicht erledigt seyn werden, wenn nicht die Regierung im Einverständnis beider Kammern andere Anordnungen trifft, und entweder mit einem Federstrich alle Rechte, die seit Jahrhunderten bestanden, aufhebt, oder eine billige Abfindungssumme festsetzt. Ich bin weit entfernt, der ungleichen Vertheilung das Wort zu reden, besonders da, wo die Theilbarkeit der Güter zweckmäßig ist und die Regel bildet, allein ganz anders verhält es sich da, wo die Untheilbarkeit der Güter noch die Regel ist, und wo der Haupterbe seinen Miterben bei Uebernahme des Guts und der darauf haftenden Berechtigungen eine Entschädigungssumme bezahlt, die sie sowohl für den Antheil an dem Gut als den darauf haftenden Berechtigungen befriedigt, ungeachtet dessen aber, daß sie befriedigt sind, gleichwohl nach dem §. 85 der Gemeindeordnung noch Prozesse entstehen können.

Christ: Ich unterstütze auch den Commissionsantrag, ob ich gleich voraussehe, daß von dieser Ueberweisung an's Staatsministerium kein besonderer Erfolg zu erwarten ist. Es sind hier zwei Standpunkte genau zu unterscheiden, nämlich die Interpretation des §. 85 der Gemeindeordnung, und der legislatorische Standpunkt. Was die Interpretation dieses Paragraphen betrifft, so sind zwei wesentlich verschiedene Erklärungen möglich, die von dem Berichterstatter einerseits, und von dem Abg. Beck andererseits angewendet worden sind. Alles beruht bei diesem Paragraphen auf der Erklärung der Worte: „unwiderruflich auf dem Besitze haftet.“ Wenn man fragt, welche Rechte unwiderruflich auf dem Besitze ruhen, so wird theils die Antwort gegeben, die der Abg. Beck gegeben hat, und dahin geht, das Wort „unwiderruflich“ müsse im Sinne des Civilrechts genommen werden, und Alles, was als Servitut und als dingliches Recht auf einem Gut hafte, sei unwiderruflich. Der Abg. Beck meint nun, dieß sei die Absicht des Gesetzes, weil man diese Absicht in den

Verhandlungen der Kammer vom Jahr 1831 ausdrücken wollte. Der Abg. v. Kottel geht von einer andern Idee aus, und für diese läßt sich jedenfalls sehr viel anführen. Eine Gemeinde nämlich ist eine öffentliche Anstalt des Staats, und in einer solchen treffen wir in ihren Gemeindebehandlungen in der Regel bürgerliche Rechtsgrundsätze nicht an. Wenn wir hier Alles von den Ideen und den Bestimmungen des Landrechts abhängig machen wollen, so hat im ganzen Lande dieser Paragraph gar keine Anwendung, weil Verhältnisse des bürgerlichen Rechts im Sinne der unwiderruflichen Haftung auf einem Gute in Gemeinden im Allgemeinen gar nicht vorkommen werden, oder ganz wenige Gemeinden des Landes in dieser Lage sind. In Gemeinden finden sich diejenigen Verhältnisse, wie sie sich in dem Staate zu bilden pflegen; denn Gemeinden sind Staaten im Kleinen, und Verhältnisse, wie sie sich nach dem Civilrecht bilden, pflegen zwischen den einzelnen Gemeindegliedern und den Gemeinden, als Corporationen gedacht, gar nicht einzutreten. Je nachdem man also einen Standpunkt wählt, läßt sich für die eine oder die andere Erklärung dieses §. 85 sehr viel anführen. Legislatorisch sieht aber die Sache anders, und da wünsche ich mit vielen andern Bestimmungen der Gemeindeordnung, daß sie wieder der Gesetzgebung unterstellt werden, um diese und andere Abänderungen herbeizuführen. Ich halte die Bestimmung des §. 85 mit dem Abg. Beck für unrichtig. Er ist überdieß nicht richtig abgefaßt, und in dieser Hinsicht wünschte ich, daß eine Commission sich mit diesem Paragraphen beschäftigen möchte. Dieß wird aber in Folge einer bloßen Ueberweisung an's Staatsministerium nicht geschehen, und darum wäre mein Wunsch gewesen, die Sache im Wege der Motion zur Kenntniß des Staatsministeriums gebracht zu sehen.

Geh. Referendar Eichrodt: So lange es Gesetze gibt, werden sich die Leute über Bestimmungen beschweren, durch die sie ihre Rechte vermeintlich beeinträchtigt glauben, besonders bei neuen Gesetzen, welche neue Bestimmungen und neue Normen aufstellen, vor Allem aber bei einer Gemeindeordnung, welche die Verhältnisse in den Gemeinden und die Rechte ihrer Bürger großen

theils umgestaltet hat. Diese Beschwerden werden aber auch dann nicht ausbleiben, wenn wir im Wege einer authentischen Interpretation den §. 85 der Gemeindeordnung entweder abändern, oder ihm wenigstens eine Interpretation in einer bestimmten Richtung geben. Ich erkenne zwar an, daß von den Administrativbehörden verschiedenartig oder in verschiedener Richtung früher erkannt worden ist, allein es hat sich in neuester Zeit eine bestimmte Ansicht über die Allmendnutzungen festgestellt. Das Ministerium geht wenigstens von fester Ansicht aus, und die Rekurse gehen in letzter Instanz an diese Stelle, so daß bei den Entscheidungen der letzten Instanz keine großen Verschiedenheiten mehr herrschen werden. Die meisten Rekurse, welche einkommen, sind darauf gegründet, daß ein Theil der Gemeindebürger behauptet, er sei unwiderrufflicher Besitzer des Allmendgutes geworden, und es sei in sein Privateigenthum übergegangen, und in dieser Hinsicht hat das Ministerium, wenn ein längerer Besitzstand erwiesen war, diesem Verhältniß eine billige Rechnung getragen, und wenigstens dahin getrachtet, die gegenseitigen Ansprüche zu vergleichen, was ihm auch in vielen Fällen gelungen ist. Wenn ein solcher Vergleich nicht zu Stande kam, und ein längerer Besitzstand nicht für die Rekurrenten sprach, so mußte ihnen überlassen werden, ihre Ansprüche auf dem Rechtsweg durchzuführen. Ich weiß nicht, ob die Regierung unter diesen Umständen sich zu einer authentischen Interpretation entschließen wird, da ich von einer solchen kaum eine ersprießliche Folge absehe. Man sollte daher die Sache lediglich der Praxis überlassen, die sich in dieser Hinsicht bei den Administrativbehörden bereits gebildet hat.

Knapp: Ich muß noch auf einen weitem Umstand aufmerksam machen. In der Regel ist der Allmendgenuß unter eine gewisse Zahl von Bürgern vertheilt, so zwar, daß, wenn Einer stirbt, der Nächste in den Genuß eintritt. Darum wünschen Diejenigen, die noch nicht im Besitze stehen, daß die Alten alle sterben, damit alsdann sie in den Genuß kommen, oder die Gemeinde für ihre Rechnung Erwerbungen mache, und sie ihnen überweise. Ich glaube, daß man nicht vorsichtig genug seyn kann, dahin zu wirken, daß das Allmendgut in der

Gemeinde erhalten werde, denn wird es von ihr selbst benützt, so wird sie wohl am Ende des Jahres einen Ueberschuß haben, den sie vertheilen kann, wodurch dann eine größere Gleichheit hergestellt wird, als durch die andere Maßregel.

v. Rottck: Dasjenige, wovon der Abg. Knapp spricht, ist gar nicht auf der Tagesordnung, denn es ist davon weder in der Petition, noch in dem Bericht ein Wort enthalten. Daher kann ich auch süglich auf eine Beantwortung desselben verzichten, und mich auf einige Bemerkungen in Beziehung auf Dasjenige beschränken, was von dem Abg. Bekk und dem Herrn Regierungs-Commissär angeführt worden ist.

Der Abg. Bekk hat gesagt, es sei der Bericht in einem aristokratischen Sinne oder in aristokratischer Richtung geschrieben, und darum im Widerstreit mit dem Sinne des Gesetzes von 1831, welches eine Gleichheit zwischen den Bürgern herbeizuführen, somit die ehemals bestandene Ungleichheit abzuschaffen, sich zum Zweck setzte. Ich glaube, daß diese Richtung nicht gut bezeichnet ist, und ich möchte sie richtiger dahin bezeichnen: die Richtung des Abg. Bekk ist eine radikale, und meine Richtung, die aus der Fassung des Berichts hervorgeht — denn im Antrag selbst ist keine bestimmte Richtung ausgesprochen — ist conservativ, und conservativ kann die Demokratie so gut seyn, wie die Aristokratie, ja noch mehr. Die Demokratie respectirt die Rechte und will sie nicht durch willkürliche Verfügungen umgestoßen wissen, und ich kann meine conservative Richtung in dieser Hinsicht ganz süglich mit der sonst auch von mir beobachteten demokratischen Richtung, die ich niemals verfehlen werde, vereinigen.

Der Sinn des Gesetzes von 1831 soll nach der Bemerkung des Abg. Bekk dahin gehen, die Ungleichheit aufzuheben, die in dem Gemeindewesen statt fand. Ich theile diese Tendenz, sofern es sich von Ungleichheiten handelt, die nach verständiger und strenger Beurtheilung als solche betrachtet werden können, die dem öffentlichen Rechte angehören, könnte aber diese Tendenz nicht billigen, wenn sie dahin ginge, auch diejenigen Ungleichheiten aufzuheben, die dem Privatrechte angehören, oder

durch den Lauf der Dinge und der Verhältnisse, oder die Natur und die Beschaffenheit der Ausübung dem Privatrecht wirklich gleich geworden sind, und da behaupte ich immer, daß diejenigen Genußberechtigungen, die seit einer langen Reihe von Jahren, oder in vielen auf einander folgenden Geschlechtern für und für als ein Theil des Privatbesitzthums betrachtet, als solches mit einem Werthanschlage versehen, und in Erbtheilungen auf diese Art geschätzt, wohl auch an Fremde verkauft wurden, wirklich die Natur eines Privatrechts erworben haben, und die Gesetzgebung hier ein Unrecht thut, und in schreiendem Widerspruch geräth, wenn sie diese Rechte ohne Weiteres preis gibt, besonders wenn man erwägt, wie hochheilig gewisse andere Rechte gehalten werden, die sogar augenscheinlich dem öffentlichen Recht für und für noch angehören. Dieses Preisgeben wollen Diejenigen, die es nach dem Besitzthum der Andern gelüftet. Meine Demokratie führt aber den Begriff nicht mit sich, daß Diejenigen, die es nach dem Besitz der Andern gelüftet, ihn gleich erhalten sollen. Das wäre die jakobinische Richtung. Meine Tendenz ist die, daß das Recht nicht verletzt werde, und wenn es durch ein Gesetz verletzt ist, oder wenn eine gewisse Interpretation eines Gesetzes eine solche Verletzung herbeiführt, die vielleicht im Sinne desselben nicht gelegen ist, so soll man diesen unverletzenden Sinn deutlich aussprechen. Der Ausdruck „unwiderruflich“ hat aber diese zweideutige Eigenschaft. Der Sinn dieses Wortes liegt nicht klar vor, und man muß ihn erst durch doctrinelle Interpretation herausbringen. Die Interpretation, wonach nur Dasjenige unwiderruflich sei, was nach einem Landrechtstitel besessen wird, taugt gar nichts und hat gar keine Bedeutung; denn das versteht sich von selbst, daß man nichts wegnehmen wird, was Einer auf landrechtlichem Wege erworben hat. Das Wort „unwiderruflich“ soll aber hier, wie es wenigstens aus dem Sinne der früheren Abstimmungen hervorging, so viel heißen, daß es etwas sei, was nicht umgestoßen werden kann, ohne solche dem Privatrecht angehörige, oder durch die Art der Erwerbung dem Privatrecht ähnlich gewordene Berechtigungen zu beeinträchtigen oder aufzuheben.

Der Herr Regierungs-Commissär hat gesagt, jedes neue Gesetz, das in Beziehung auf den rechtlichen Zustand Abänderungen treffe, erzeuge Mißvergnügen. Dieß gebe ich zu, weil jedes Gesetz Interessen verletzt, allein die Verletzung von Interessen kann zwar Mißvergnügen erregen, aber nicht Klagen und Beschwerden herbeiführen, wogegen die Verletzung von Rechten Klagen erregt, und ich meine allerdings, daß das Wort „unwiderruflich“, wenn es in dem Sinne des Abg. Bekk, nämlich in diesem radikalen Sinne interpretirt werden solle, wirklich Rechte verletzt, und die Regierung den dringendsten Anlaß hat, durch eine authentische Interpretation Abhilfe zu leisten. Wohl sagt der Herr Regierungs-Commissär, dieser Ausdruck sei nicht mehr zweifelhaft, weil eine Ministerialverordnung ihm einen Sinn beigelegt habe, der überall befolgt werde, indem man die Refurse in diesem Sinne entscheide. Eine Ministerialverordnung ist aber in diesem Sinne keine authentische Interpretation, und wenn die öffentliche Meinung oder viele Stimmen in derselben mit dieser Interpretation nicht zufrieden sind, wenn sie sagen, sie widerstreite dem Sinne, den man in den §. 85 hineinlegen müsse, falls man keine Rechte muthwillig verletzen wolle, so kann man sich bei dieser Verordnung nicht beruhigen, und darum ist es nothwendig, daß diese Verordnung, wenn man auch den Inhalt derselben beibehalten will, im Wege der Gesetzgebung als authentische Interpretation erlassen werde.

Was die Milderung betrifft, die das Ministerium hie und da für nothwendig fand, indem es die zu große Härte selbst fühlte, die darin liegt, daß zwei Drittheile sagen können, sie wollen den Andern ihr Eigenthum nehmen, so sage ich, daß die Versuche, welche gemacht worden sind, Vergleiche herzustellen, und gewisse Beschränkungen in dieses Recht zu legen, noch viel weniger befriedigend sind, denn wenn es wirklich der Sinn des §. 85 ist, daß zwei Drittheile der Stimmen Das, was im Bekk'schen Sinne nicht unwiderruflich ist, sich selbst zueignen können, so kommt es dem Ministerium nicht zu, auf dem Wege einer speziellen Entscheidung etwas Anderes zu bestimmen. In diesem Falle müßte

man bei dem Gesetze stehen bleiben; allein die aus solchen Mittelwegen und Versuchen hervorgehende Mit-
 derung zeigt, daß das Ministerium selbst anerkannt hat,
 es sei zu hart, oder anerkannt hat, man könne diesen
 Ausdruck so oder so deuten. Aus allen diesen Gründen
 muß daher eine authentische Interpretation statt finden.
 Wenn die Commission es dabei bewenden ließ, diese
 Bittschrift nur so nachträglich mit den andern dem
 Staatsministerium zu überreichen, also nicht wirklich
 schon eine Motion darüber erhob, oder die Sache auf
 diesem Wege einleitete, so geschah es darum, weil ihre
 eigenen Ansichten in Beziehung auf die Interpretation
 sehr verschieden waren, und auch in der Kammer sehr
 verschieden seyn werden, und zwar darum, weil man
 sich hier auf persönliche Standpunkte stellt, wodurch
 das Urtheil sehr oft befangen wird. Der Regierung
 steht es zu, und sie ist mehr dazu geeignet, eine Ge-
 setzesinterpretation vorzuschlagen, die so viel als mög-
 lich allen persönlichen Interessen entspricht, weil sie
 allein in der Lage ist, oder die Möglichkeit hat, alle
 Verhältnisse, die im ganzen Lande tausendfach verschie-
 den erscheinen, sich zu vergegenwärtigen, und ein klares
 Bild davon sich vorzuhalten, wie dieser Ausdruck „un-
 widerprüflich“ modificirt oder näher bestimmt werden
 könne, damit nicht eine gar zu schreiende Verletzung
 von Besitzthümern, die man optima fide als Privat-
 recht erworben hat, eintrete. Wenn man den Zehnten
 als Privatrecht erklärte, weil die Zehnt Herren denselben
 titulo lucrativo erworben haben, während der Ursprung
 des Zehnten kein landrechtlicher, sondern ein öffentlich
 rechtlicher ist, und es ewig seyn wird; wenn man, sage
 ich, den Zehnten für unwiderprüflich in diesem Sinne
 hält, weil er hona fide oder unter der Loseranz
 der Staatsgewalt erworben wurde, so muß man das-
 selbe auch bei den Erwerbungen der Gemeindebürger
 gelten lassen, und es macht einen höchst übeln Eindruck,
 wenn man sagt, bei der einen Klasse von Bürgern sei
 das historische Recht fast abgöttisch zu verehren, bei
 Andern aber mache es Nichts aus, sie aus dem Besitze
 hinauszuerwerfen, wenn zwei Dritteile der Andern es
 fordern. Darum wird es gut seyn, diese Petition nach-

träglich zu den übrigen, die schon im vorigen Sommer
 überwiesen wurden, dem Staats-Ministerium zu über-
 geben.

Beck: Man weiß, daß es zwei sich widerstreitende
 Ansichten gibt, die man mitunter aristokratische und demo-
 kratische nennt, während man dieselben von einem andern
 Standpunkte aus conservative und radikale nennt. Wenn
 man die Sache streng oder minder streng ansieht, so
 stellt man das Conservative dem Radikalen, und das
 Aristokratische dem Demokratischen entgegen. Im Prin-
 zip bin ich mit dem Abg. v. Rotteck einverstanden, und
 glaube, daß hier nur eine Dunkelheit in der Anwendung
 vorliegt. Was das Prinzip betrifft, so hat selbst der
 Abg. v. Rotteck am Anfang seiner Erklärung geäußert,
 daß er eine Gleichheit der Rechte aller Gemeindegürger
 in Beziehung auf die öffentlichen Rechte und die öffent-
 lichen Verhältnisse, d. i. in Beziehung auf die gemeinde-
 bürgerlichen Rechte wünsche, daß er aber die Gleich-
 stellung nicht anerkenne in Beziehung auf die Privat-
 rechte. Das versteht sich von selbst, und ist auch meine
 Meinung, denn sonst würde ich zu den Saint-Simon-
 nisten, und nicht bloß zu den Radikalen gehören. Die
 Frage ist nur die, ob in Beziehung auf diese Theil-
 nahme an dem Bürgergenuß und den Allmenden von
 Seiten einer Bürgerklasse ein Privatrecht vorhanden ist,
 oder nicht. Ist keines vorhanden, und beruht der Aus-
 spruch lediglich auf dem öffentlichen Rechte, d. i. auf
 dem Gemeinderechte, so muß der Abg. v. Rotteck nach
 dem von ihm aufgestellten Prinzip auch anerkennen, daß
 die Gesetzgebung auf eine Gleichstellung hinwirken soll.
 Beruht aber ein solcher Anspruch auf privatrechtlichen
 Verhältnissen, so habe ich nie daran gedacht, eine
 Gleichstellung herbeizuführen, ohne Unterschied, ob das
 Privatrecht der Bauern oder größern Güterbesitzer auf
 einen besondern Allmendgenuß erst unter der Herrschaft
 des Landrechts nach dessen Bestimmungen, oder schon
 früher nach den älteren Gesetzen des Privatrechts ent-
 standen sei. Seit das Landrecht besteht, werden wenig
 Fälle vorgekommen seyn, die ein solches Recht hätten
 begründen können, sondern es gründen sich diese Rechte,
 so weit sie bestehen, auf die frühere Gesetzgebung, allein

immer müssen sie sich auf die Gesetze des Privatrechts reduzieren lassen, wenn man von einem privatrechtlichen Ansprüche sprechen, und ihn einer gemeinderechtlichen Gleichstellung entgegenhalten will. Ein Mittel Ding zwischen unwiderruflichem oder Privatrecht und öffentlichem Rechte gibt es hier nicht. Das ist aber nirgends zweifelhaft, daß, wenn irgend der Besitzer eines Hofgutes oder eines Gutes überhaupt, oder irgend ein Bürger, sei er in welcher Eigenschaft er wolle, einen privatrechtlichen Anspruch mit Berufung auf die alten oder neuen Gesetze an das Gemeindgut geltend machen kann, alsdann dieser Anspruch aufrecht erhalten werden muß, gegenüber von dem §. 85. Das ist aber eine Sache, welche die Bertheiligten vor dem Gerichte auszutragen haben, und dieses ist es, was das Gesetz von 1831 mit dem Ausdruck „unwiderruflich“ vorbehalten hat. Wenn nämlich, durch was immer für Verhältnisse eine Berechtigung auf die Allmende Einzelnen unwiderruflich gegeben worden ist, so haben sie ja eben schon dadurch, daß sie ihnen unwiderruflich gegeben, ein Privatrecht erworben, das wird mir kein Mensch widersprechen, und haben sie dieses, so mögen sie es vor Gericht geltend machen. Gerade solche Fälle, wie sie der Abg. v. Kottke theilweise angeführt hat, mögen allerdings privatrechtlich seyn, und ich will dieß namentlich nicht widersprechen. Was den von dem Abgeordn. Reichenbach angeregten Fall betrifft, so ist dieß eine quaestio facti, und es wird sich das Nähere im einzelnen Falle ergeben. Man kann nicht im Allgemeinen sagen, daß, wenn der Besitzer eines Hofguts größere Genüsse hatte, er sie künftig behalten sollte, sondern nur sagen, wenn die Gründe, auf welche hin er früher größere Genüsse hatte, von der Art sind, daß sie ihm nach den allgemeinen Gesetzen darauf ein unwiderrufliches oder Privatrecht geben, so muß er darin geschützt werden. Hat er aber nur genossen kraft Gemeindegesetzes, weil die Gesamtheit des Staats, oder das Gemeinderecht es so haben wollte, daß die Bürgergenüsse auf diese oder jene Art vertheilt seien, daß z. B. der Besitzer größerer Güter größere Genüsse halbe als der Besitzer kleinerer Güter, beruht also der Anspruch Dessen,

der einen größeren Theil fordert, nur auf diesen Bestimmungen des Gemeinderechts, so sehe ich nicht ein, warum die Gesetzgebung gehindert werden sollte, dieses alte Gemeinderecht abzuwenden, und zu sagen, wir wollen nicht mehr, daß nach verschiedenartigen Verhältnissen und nach der Größe des Besitzes der Gemeindegenuß vertheilt werde, sondern wir wollen, daß in Zukunft eine gleichheitliche Vertheilung nach Köpfen statt finde. Man könnte sogar vom politischen Standpunkte aus mit gutem Grunde sagen, man wolle zu dem entgegengesetzten Systeme greifen, und im Interesse der Dürftigen aussprechen, Diejenigen, die schon viel eigenes Besitzthum haben, brauchen weniger von den Gemeindegeldern, als Diejenigen, die nur wenig eigenes Besitzthum haben. Von einem bloß politischen Standpunkte aus, könnte man, sage ich, in dieser Richtung eben so gut raisonniren, als man früher in umgekehrter Richtung raisonnirte, indem man sagte, die Größe des Besitzes soll bei der Vertheilung der Allmenden in der Art berücksichtigt werden, daß Diejenigen, die mehr haben, auch mehr von den Allmenden erhalten sollen. Diese frühere Ansicht hat, wie ich mich aus hundert Verhandlungen und Akten überzeugt habe, darauf beruht, daß man sagte, die großen Gutsbesitzer müssen mehr an den Lasten der Gemeinden tragen, und es ist also auch billig, daß man ihnen mehr von den Vortheilen der Gemeinde, nämlich an dem Allmendgut gebe. Das ist aber eine politische Erwägung, die die Gesetzgebung jetzt ändern kann, und sie hat es auch anders gemacht, ohne daß sie Grund hat, zu der früheren aristokratischen Richtung zurückzukehren. Nach dem Prinzip also, das der Abg. v. Kottke selbst ausgesprochen hat, wird durch die Gemeindeordnung kein Recht verlegt, und wenn er dabei auch den Grundsatz aufstellt, daß die Gemeindegenüsse oder Vortheile an dem Gemeindevermögen, die bloß auf dem Gemeinderecht beruhen, und nicht unwiderruflich verliehen sind, unter die Bürger gleichmäßig vertheilt werden, so sind wir ganz einig, allein dann bedarf es auch in dieser Beziehung keiner Abänderung des Gesetzes von 1831, welches schon jetzt nur die unwiderruflichen, also privat-

rechtlich erworbenen Vorrechte der Einzelnen gegen die Beschlüsse der Gesamtheit in Schutz nimmt.

v. Rotteck: Ich will die Diskussion, die ich schon im Jahr 1831 mitmachte, und wo ich besonders auch als entschiedener Gegner des Abg. Beck austrat, heute nicht wieder reasumiren.

Der Abg. Beck ist indessen tief auf das Materielle eingegangen, und ob dieß gleich im Grunde ohne Noth geschah, weil nämlich die Commission, ohne eine entschiedene Ansicht auszusprechen, bloß der Regierung es überließ, eine authentische Interpretation in dem ihr beliebigen Sinne vorzuschlagen, so erlaube ich mir doch, ihm wenigstens Einiges zu erwiedern, nur damit er nicht glauben möge, ich sei durch sein Raisonnement vollständig niedergedrückt. Ich will allerdings haben, daß diejenigen Ungleichheiten, die lediglich dem öffentlichen Recht angehören, und zwar nicht bloß ursprünglich, sondern fortwährend nach ihrer Natur und Eigenschaft dem öffentlichen Recht angehören, der Gesetzgebung unterliegen, somit dem freien Gesamtwillen der Gemeinde selbst, die dann dem Verhältnis seine Richtung geben kann. Das Wort „unwiderruflich“ hat aber nicht bloß den Sinn, daß die Gemeinde auf civilrechtliche Weise eine Dienstbarkeit hervorgebracht, oder förmlich auf dem Wege eines Verkaufs oder eines Vertrags Jemanden ein Stück Feld für alle künftigen Zeiten gegeben hat, denn dazu braucht man gar kein besonderes Gesetz, sondern es versteht sich, daß, wenn hier das Wort, „unwiderruflich“ einen für das Recht unverletzenden Sinn haben soll, es so interpretirt werden muß, daß, falls der Sinn der ursprünglichen Festsetzung der Gemeinde vernünftiger und rechtlicher Weise kein anderer seyn konnte als unwiderruflich, er auch so geachtet werden muß, wenn auch kein Titel des Landrechts solches ausdrücklich festsetzt. Sodann muß ich noch einige Beispiele gegen den Abg. Beck anführen. Wenn eine Zahl von zwölf oder zwanzig Besitzern eine Markung haben, und sie vertheilen diese Gründe unter sich selbst, verabreden sich aber, einen gewissen Theil in gemeinschaftlichem Besitz zu lassen, und jedem von ihnen diese oder jene Berechtigung, z. B. Holz, zukommen zu lassen, so ist ja auch

dieses ungetheilte Gut doch in ihrem gemeinschaftlichen privatrechtlichen Besitz nach der Bestimmung, welche vorschreibt, jeder Besitzer dieses und jenes Hofguts als Nachfolger des ursprünglichen Stifters des Gemeinde- und Gesamteigenthums der ganzen Markung soll diese und jene Rechte haben; und wenn solche auf privatrechtlichem Wege fortwährend vererbt und verkauft werden, so ist es unwiderruflich nach dem Sinne der ursprünglichen Verabredung. Oder, wenn eine Gemeinde von ihrem Allmendfeld einer gewissen Klasse von Bürgern oder ihren damaligen Bürgern, ohne auf die künftigen Rücksicht zu nehmen, gewisse Theile davon zugeschieden hat, und für immer, nämlich ohne Beschränkung auf eine Zeit dem Besitzer eines Hofguts zugesagt hat, daß er diesen oder jenen Theil an den Allmenden haben solle, und der nun auf die durch keine Zeit beschränkte Verleihung hin seine Anstalten macht, und zwar viel mehr auf diese Gründe wendet, als dieselben ursprünglich werth waren, so frage ich, ob denn nicht der Sinn der ersten Verleihung der seyn soll, daß sie unwiderruflich sei, und ob die Gemeinde hintendrin sagen darf, sie habe sich vorbehalten, wenn der Inhaber seine Kapitale darauf verwendet habe, ihm den Besitz wieder zu nehmen? Das läßt sich mit Vernunft und mit rechtlichem Sinne niemals voraussetzen. Auf diese Weise soll das Wort unwiderruflich interpretirt werden, nicht aber nach der landrechtlichen Bestimmung auf den Grund einer Dienstbarkeit, eines Verkaufs oder ausdrücklichen Vertrags. Uebrigens ist es nicht nothwendig und nicht zweckmäßig, sich jetzt in eine tiefere Erörterung einzulassen. Es liegen die Materialien vor, und die Regierung wird, wenn sie es für nothwendig hält, der Unsicherheit, dem Mißvergnügen und der Bitterkeit, die in sehr vielen Gemeinden des Landes über diese Sache herrscht, steuern, und ohne Zweifel selbst zweckmäßig finden, eine authentische Interpretation vorzuschlagen, deren Zweck dahin gehen wird, das Wort „unwiderruflich“ auf eine solche Weise zu deuten, daß der Rechtstiebende und der die Ruhe und den Frieden Liebende, so wie auch Derjenige, der die conservative Richtung in gutem Sinne hat, damit zufrieden seyn kann.

Der Commissionsantrag auf Ueberweisung der oben genannten drei Petitionen an's Großh. Staatsministerium wird hierauf von der Kammer angenommen.

v. Rotteck berichtet über die Petition des Dr. Fr. v. Weissfeger v. Weissenack zu Freiburg, Betreffung der ihm als Besitzer und Eigenthümer der Grundherrschaft Sölden zustehenden verfassungsmäßigen Rechte betreffend.

Vorlage Nr. 5.

Die Commission beantragt die empfehlende Ueberweisung dieser Petition an das Großherzogl. Staatsministerium.

Veff: Es sind zwei verschiedene Gründe, aus welchen das Ministerium das Gesuch des Petenten abgelehnt hat. Der erste Grund besteht darin, daß Sölden, von dem die Rede ist, und welches der Petent erworben hat, keine Grundherrschaft sei, und der zweite Grund ist der, daß der Petent kein Adelliger in dem Sinne sei, wie ihn die Verfassung da, wo sie von Grundherrschaften spricht, voraussetzt, insofern er nämlich weder zu dem vormals reichsunmittelbaren noch landsässigen Adel gehöre. Was den letzteren Grund betrifft, so muß ich meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß er unrichtig ist, ich halte ihn wenigstens für unrichtig. Man könnte zweifeln, ob ein Adelliger, welcher eine Grundherrschaft erst jetzt kauft, wenn er nicht selbst schon zur Zeit der Auflösung des deutschen Reichs Grundherr war, im Allgemeinen grundherrliche Rechte geltend machen könnte; aber in Beziehung auf die active und passive Wahl zur ersten Kammer scheint mir diese Frage nicht zweifelhaft, sondern in dieser Beziehung bin ich der Meinung, daß ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Adelige früher schon Grundherr war, oder nicht, er das Recht zu der Wahl, und die Wahlbarkeit in die erste Kammer nach dem Art. 29 der Verfassungsurkunde ansprechen kann, weil hier nicht von Grundherren, sondern ausdrücklich von adeligen Besitzern einer Grundherrschaft die Rede ist. Wer also eine Grundherrschaft besitzt und zugleich Adelsrecht hat, seien nun diese Adelsrechte von der Art, daß sie schon vor der Auflösung

des deutschen Reichs mit einer Grundherrschaft verbunden, oder daß es nur Personaladel war, oder daß er erst in neuerer Zeit verliehen wurde, — der kann nach Art. 29 der Verfassungsurkunde die Wahlrechte activ und passiv geltend machen, ganz unabhängig von der weiteren Frage, ob er auch in andern Dingen überhaupt grundherrliche Rechte anzusprechen habe oder nicht. Wenn der Nachsatz des §. 29 von adeligen Güterbesitzern spricht, denen die Wahlrechte verliehen werden können, so steht dieses nicht im Weg, denn der bloße Besitzer eines Gutes, welcher den Adel hat, kann, wenn das Gut selbst nicht eine Grundherrschaft ist, nach dem Art. 29 der Verfassungsurkunde Wahlrechte nicht kraft Gesetzes, sondern nur dann ausüben, wenn der Großherzog sie ihm besonders verleiht. Allein wenn der Adelige eine Grundherrschaft besitzt, von welchem Falle der erste Satz des §. 29 handelt, so ist eine besondere Verleihung nicht nöthig, sondern dieser adelige Besitzer einer Grundherrschaft nimmt kraft Gesetzes activ und passiv Antheil an der Wahl. Die Praxis spricht auch hiefür; denn ich kenne mehrere Adelige, wenigstens einer ist mir erinnerlich, welcher sogar erst nach Aufhebung des deutschen Reichs den Adel und später eine Grundherrschaft erworben hat, dann ganz unbedenklich an allen Wahlen Theil nahm. Ja, ich habe gehört, daß selbst jetzt in der ersten Kammer unter den Abgeordneten des grundherrlichen Adels ein Mitglied sich befindet, das vor der Auflösung des deutschen Reichs ebenfalls weder unter den landsässigen noch unter den reichsunmittelbaren Adel gehört hat, hinsichtlich dessen also die Wahl ganz ungültig wäre, wenn der von mir zuletzt angeführte Entscheidungsgrund richtig seyn würde. Was dagegen den ersten Entscheidungsgrund betrifft, daß nämlich Sölden keine Grundherrschaft sei, so halte ich diesen für richtig, denn diese Eigenschaft wäre erst noch nachzuweisen. Wie wir gehört haben, besteht der Gegenstand, welches die Grundherrschaft ausmachen soll, darin, daß früher ein Grundzins von einigen Kreuzern erhoben wurde, welcher aber abgelöst worden ist. Jetzt besteht noch das Recht, von neu aufgenommenen Bürgern ein Bürgerkaufgeld von 15 fl. zu erheben. In etwas Wei-

terem besteht diese Grundherrschaft, wie sie genannt wird, nicht. Mir scheint aber, daß dieses keine Grundherrschaft sei, denn ich bin der Meinung, daß schon nach der Bestimmung des Landrechtssatzes §. 710 g.a, wo von der Grundherrlichkeit die Rede ist, erfordert werde, daß der Grundherr ein Gut habe, auf dem die Grundherrlichkeit ruhe, oder daß er, wie das Gesetz sich auch ausdrückt, Herr des Ortes sei, worunter ich mir nur vorstellen kann, wenn er Obereigentümer der Markung oder der Lehngüter ist. Wenn auch eine Menge dieser Lehens später allodificirt worden, und nur noch wenige vorhanden wären, so könnte man zugeben, daß der Lehensherr Herr des Ortes sei. Aber das Recht der Erhebung von Einkaufszeldern von neu aufgenommenen Bürgern scheint mir nicht die Substanz einer Grundherrschaft, sondern nur der Ausfluß und eine Folge einer Grundherrlichkeit seyn zu können. Es können nämlich Grundherrn, d. h. solche Adelige, welche ein mit grundherrlichen Rechten verbundenes Gut haben, solche Rechte allein ausüben, aber solche Berechtigungen für sich selbst können nicht schon eine Grundherrschaft bilden. Wenigstens wüßte ich den Satz 710 g.a so nicht zu deuten. Daher bin ich der Meinung, daß hier von keiner Grundherrschaft die Rede seyn kann, und wenn dieß, was der Petent erworben hat, keine Grundherrschaft ist, so kann er ungeachtet seines Adels die Wahlrechte, welche der Art. 29 der Verfassungsurkunde enthält, nicht ausüben. Indessen ist mir doch das, was im Bericht ausgesprochen ist, und was ich auch anderwärts auf Privatwegen habe bestätigten hören, allerdings aufgefallen, daß nämlich die Uebung, seit die Verfassungsurkunde bestche, eine entgegengesetzte sei, und daß viele Grundherrn existiren, deren Grundherrschaft auch einzig nur noch in einem Zweige der Grundherrlichkeit, d. h. in einem einzelnen Rechte, welches früher zu einem grundherrlichen Besizthum gehörte, bestche, und daß auch solche bisher als Besitzer von Grundherrschaften behandelt, und zu der Wahl zugelassen worden seien. Wenn dieses der Fall ist, dann ist allerdings die Sache bedenklicher. Man kann nämlich den Petenten nicht anders behandeln, als man Andere auch behandelt, und in dieser Beziehung scheint es mir nicht unangemes-

sen, wenn die Petition, wie der Antrag der Commission lautet, an das hohe Staatsministerium verwiesen wird, um in dieser Sache selbst überhaupt feste Grundsätze zu ermitteln, das Factum oder den Thatbestand, wie er jetzt besteht, zu erheben, und dann im Allgemeinen zu bestimmen, welche Besitzer von Grundherrschaften, oder vielmehr welche Güter und welche Berechtigungen als Grundherrschaften anerkannt seien, hierauf einen Grundsatz aufzustellen, und den Petenten darauf hin eben so zu behandeln, wie Andere. Ob ich also gleich meiner Seits, zur Zeit wenigstens, bevor ich nicht entscheidende Gegengründe höre, die grundherrliche Eigenschaft von Sölden, welche der Petent gekauft hat, nicht anerkennen vermag, so stimme ich dessenungeachtet für den Commissionsantrag auf Ueberweisung, weil in dieser Beziehung verschiedene Grundsätze gehandhabt worden seyn sollen, und gegenwärtig noch gehandhabt werden, und es wohl bei einer so hochwichtigen Angelegenheit nothwendig ist, daß man in's Klare kommt, und nach Erschöpfung aller factischen und rechtlichen Verhältnisse feste Grundsätze aufstellen, nach welchen man im Allgemeinen zu verfahren, und natürlich auch den Petenten zu behandeln hat.

Christ: Ich werde mich dem Antrag auf Ueberweisung dieser Petition an's Staatsministerium nicht widersetzen, und zwar aus dem Grunde nicht widersetzen, weil ich glaube, daß der Gegenstand selbst, von dem sich's handelt, ein wichtiger ist, und glaube, daß übereinstimmende Grundsätze in dieser Hinsicht nicht bestehen. Also rücksichtlich der Sache im Allgemeinen und rücksichtlich des Umstandes, daß eine gleiche Uebung, ja selbst gleiche Rechtsätze nicht vorhanden sind, widersetze ich mich der Verweisung an das Staatsministerium nicht. Wenn aber darin, wie der Herr Berichterstatter es will, die Absicht liegen sollte, auszusprechen, daß der Petent ein Recht habe, so müßte ich mich in dieser Hinsicht widersetzen; denn ich komme mit dem Abgeordneten auf das Resultat, daß die Ministerialentscheidung richtig ist, und der Petent persönlich kein Recht hat. Das Recht ist ein abgeleitetes Recht, das er selbst nur auf die Erwerbung von Sölden stützt. Die einzige Frage

ist also die, ob der Petent durch die Herrschaft Sölden, die er für 550 fl. erworben, die Rechte eines Grundherrn erkaufte hat, und diese Frage beantworte ich mit dem Abg. Beck mit Nein, und zwar mit Nein auf den Grund des Zustandes der gegenwärtigen Gesetzgebung unseres Landes, und mit Nein im Hinblick auf das bisherige Recht. Das bisherige Recht, nämlich das gemeine und allgemeine deutsche Recht, wie es sich gebildet hat, ehe die Grundherrschaften mit dem deutschen Reich vielfach verschwunden sind, ließ keinen Zweifel übrig, daß eine Grundherrschaft nothwendig einen Complex bevorzugter Güter voraussetzte. Ohne einen solchen Complex bevorzugter Güter gab es nie Grundherrschaften und solche Güter, an deren Besitz allein schon das gemeine Recht Vorrechte des Adels knüpfte. Der Eintritt in die Rechte der Grundherrschaft erfolgte nach dem gemeinen Recht überall nur dann, wenn Jemand einen solchen Complex von Gütern hatte, an den das gemeine deutsche Recht grundherrliche Rechte knüpfte. Solche grundherrliche Rechte konnten und mußten sich aber auch besonders nach der gegenwärtigen Gesetzgebung durch Veräußerungen ändern. Wenn nämlich von einer Grundherrschaft Güter veräußert wurden, so gingen auf diese veräußerten Gütern die grundherrlichen Rechte nicht über. Der Abg. Welcker befaßt zwar, wie ich bemerke, diesen Satz, allein ich verneine ihn, weil eine Vertheilung der Rechte nur dann Statt fand, wenn der Hauptcomplex der Güter, und besonders die Orte, wo die Rechte ihren ursprünglichen Sitz hatten, an einen Andern übergingen. Auf einzelne Grundstücke, einzelne Güter und Häuser wurden nie grundherrliche Rechte übertragen. So war es nach dem gemeinen Recht, und besonders in Gemäßheit des siebennten Constitutionsedicts, wonach, wie schon gesagt, die grundherrlichen Rechte auf einzelne Güter nicht übergehen konnten. Wenn daher einzelne Grundherrschaften so verändert wurden, daß nichts mehr davon übrig blieb, so erloschen die grundherrlichen Rechte kraft Gesetzes, weil diese Rechte auf einzelne veräußerte Grundstücke nicht übergehen, und ebenso diese Rechte nicht vorbehalten werden können, wenn alle Grundstücke veräußert werden

sind. Ich frage nun, was jetzt Sölden ist? Dieses Sölden ist keine Grundherrschaft mehr, und Alles, woraus sie bestand, hat in der Folge der Zeit aufgehört, Grundherrschaft zu seyn. Es ist gar nichts mehr von der Grundherrschaft, nicht einmal eine Scholle Erde, übrig geblieben, und diejenigen Rechte, die noch bestehen, die aber nicht einmal nothwendigerweise grundherrliche Rechte sind, bestehen, wie der Abg. Beck richtig bemerkt hat, nicht als Folge der Grundherrschaft. Sie können bei einer Grundherrschaft vorkommen, aber es ist dieß nicht nothwendig, und nie kann man aus dem Vorhandenseyn eines solchen Rechtes rückwärts den Schluß ziehen, es sei eine Grundherrlichkeit vorhanden, denn es sind solche Rechte kein nothwendiger Charakter der Grundherrschaft. Bei Sölden ist nichts mehr vorhanden, was im rechtlichen Sinn die Grundherrschaft constituirt, wozu, besonders nach dem badißchen Recht, ein Complex von bevorzugten Gütern gehört. Da nun die Grundherrschaft allein den Titel geben soll, aus welchem der Petent grundherrliche Rechte in Anspruch nehmen will, so ist die Entscheidung des Ministeriums zuverlässig richtig. Ich werde mich aber der Ueberweisung an's Staatsministerium in der Richtung nicht widersetzen, daß die grundherrlichen Rechte im Allgemeinen einer Prüfung unterworfen werden.

Schaff: Die beiden Redner haben sich bemüht, nachzuweisen, daß der Petent von Weiseneck durch die Erwerbung der Gutsherrschaft Sölden keine grundherrlichen Rechte, wenigstens keine in der Bedeutung, erworben habe, daß er Anspruch auf die Landständtschaft und auf die vollen activen und passiven Wahlrechte für die erste Kammer hätte. Nachdem sie dieses nachgewiesen hatten, oder sich wenigstens bemühten, es nachzuweisen, hätte man denken sollen, sie werden zu einem andern Schluß oder Antrag kommen, als Demjenigen, den sie nun wirklich gestellt haben. Sie raisonniren nämlich folgendermaßen: Dieser Mann, der sich hier beschwert, hat durchaus kein Recht, aber wir wollen gleichwohl seine Bitte der hohen Regierung zur Würdigung überweisen. Ich, meine Herren! komme zu einem andern Resultat. Ich lasse es ganz dahingestellt seyn,

ob gerade dieser Petent hier einen Anspruch hat, oder ob er ihn nicht hat. Mir scheint die Sache sehr zweifelhaft, und so ganz klar ist sie wenigstens offenbar nicht, wie die Redner vor mir meinen. Nein, unsere Gesetzgebung ist in dieser Beziehung nicht präzis, und insofern verdient die von dem Petenten angeregte Frage — mag es sich zunächst auch nur von seinem Anliegen handeln — die reiflichste Erwägung. Aber wohin kann unser Antrag gehen? Wir wollen — und dieses ist der Antrag der Commission — eine authentische Interpretation der Verfassung, denn nur in dieser Bedeutung kann die Ueberweisung Statt finden; in der Bedeutung aber, daß die Regierung dem Petenten Das geben soll, was er will, geschieht die Ueberweisung nicht, weil der Bericht selbst das Gesetz nicht ganz klar findet. In der Bedeutung aber, daß die Regierung keine Rücksicht auf das Gesuch des Petenten nehmen soll, geschieht die Ueberweisung auch nicht, sondern es ist ausdrücklich beigefügt, es handle sich um eine Interpretation der Verfassung. Diese Interpretation wäre allerdings zu wünschen. Es ist hier der Anlaß dazu gegeben; wir wollen diesen Anlaß benutzen, eine Interpretation herbeizuführen. Aber, meine Herren! dieses kann nicht auf dem Weg geschehen, der hier betreten werden will . . .

v. Rotteck: Die Commission hat nicht um eine solche Interpretation gebeten, sondern bloß bemerkt, es würde allerdings notwendig scheinen, eine solche vorzunehmen. Sie will aber nicht darauf antragen, sondern überläßt es der Regierung, wenn sie dieselbe Ueberzeugung hat, die Initiative zu ergreifen. Ihr Antrag ist nur der, daß dieses oder jenes Prinzip aufgestellt werden möchte, nach welchem, wenn man keine Ungleichheit statuiren, und dem Herrn v. Weiseneck kein privilegium odiosum geben will, er ebenso behandelt werden muß, wie Andere behandelt worden sind. So lange nicht etwas Anderes, als das bisher Beobachtete, zum Gesetz erhoben wird, ist dem Petenten Unrecht geschehen, und man kann dem Commissionsantrag nicht entgegen seyn, wenn man nicht ein ganz besonderes Prinzip auf den Petenten anwenden will.

Schaff: Wenn die Ueberweisung in diesem Sinne

geschehen soll, könnte ich nicht dafür stimmen, denn so fest überzeugt bin ich nicht, daß hier eine Rechtskränkung vorhanden ist. Für eine Ueberweisung in einem andern Sinn hätte ich noch einen Grund finden können. Aber ich könnte in keinem Fall diesen Weg einschlagen, sondern müßte darauf antragen, daß diese Sache, welche einen so wichtigen Gegenstand behandelt, worüber man sich im Augenblick nicht ein Urtheil bilden, worüber man im Augenblick weder abprechen noch seine Zustimmung geben kann, an die Abtheilungen verwiesen werde, und daß die Commission gründlichen Bericht darüber erstatte, und die Kammer sodann hierüber berathe und einen Beschluß fasse. Der Gegenstand ist auch schon an früheren Landtagen, nur in anderer Form, bei der ersten Kammer vorgekommen, und auch diese Kammer hat großes Gewicht darauf gelegt. Es ist daher nicht daran zu zweifeln, daß, wenn eine Adresse in diesem Haus beschloffen wird, die erste Kammer dieser Adresse beitrith. Wünschenswerth ist es gewiß allerdings, daß in dieser Materie feste Grundsätze aufgestellt werden, und daß im Weg der Gesetzgebung geschehe, was zur Zeit noch mangelt. Ist es noch möglich, die Sache an die Kammer zu bringen, und auf diesem Landtag darüber zu berathen, so ist es wohl und gut. Ist es nicht mehr möglich, so haben wir wenigstens mit der Ueberweisung in die Abtheilungen ausgesprochen, daß wir die Wichtigkeit und die hohe Bedeutung der Sache erkennen. Die Regierung wird davon Notiz nehmen und das Ihrige thun.

Duttlinger: Ich unterstütze den Vorschlag der Commission, indem ich mir dieselben Gründe für diese meine Unterstützung aneigne, welche sich die Commission aus der Petition selbst angeeignet hat, nämlich jene Gründe, welche in der Recapitulation des Commissionsberichts vollständig und erschöpfend zusammengestellt sind, und sich am Ende auf folgende zwei einfache Gründe zurückführen lassen. Der Petent behauptet, er gehöre zum Adel, und besitze eine Grundherrschaft. Auf diesen beiden Momenten beruht Alles. Daß er zu dem Adel gehöre, ist ausgemacht. Zwar ist behauptet worden, er gehöre nicht zu dem landständigen, nicht zu dem

reichsunmittelbaren Adel, und auch nicht zu denjenigen Adeligen, welchen der Großherzog vermöge des Artikels 29 der Verfassungsurkunde ein Recht zur Landstandschaft verliehen hat, oder hätte verleihen können, weil er die Bedingungen nicht erfüllt, welche die Verfassung festgesetzt hat. Das Letztere gebe ich zu, aber nicht das Erstere. Man unterscheidet landsässigen und reichsunmittelbaren Adel in einem andern Sinn, als man es hier gethan hat. Man theilt allen Adel in landsässigen und reichsunmittelbaren Adel. Reichsunmittelbar hieß nämlich ehemals derjenige Adel, der mit deutschem Stolz von sich zu sagen pflegte, und auch sagen konnte: ich erkenne unter der Sonne keinen andern Herrn als Gott und den Kaiser. Jeder Andere in Deutschland, der nicht so sagen konnte, und doch zu dem Adel gehört hatte, gehörte zu dem landsässigen Adel. Der Petent gehört in diesem Sinn zu dem landsässigen Adel, und es fragt sich nun nur, ob er eine Grundherrschaft besitzt. Wenn richtig wäre, daß zu dem Begriff und Wesen einer Grundherrschaft in unserem Staatsrecht der Besitz eines Complexes von Gütern gehöre, mit welchen grundherrliche Rechte verknüpft sind, alsdann wären die Einwendungen, welche man dem Anspruch des Petenten entgegengesetzt hat, vollkommen gegründet. Es scheint mir aber nicht, daß man behaupten kann, nach unserem Staatsrecht gehöre zu dem Begriff und Wesen einer Grundherrschaft der Besitz eines Complexes von Gütern. Die Regierung hat wiederholt in öffentlichen Dokumenten Sölden als eine Grundherrschaft anerkannt. Der Berichterstatter hat auch mehrere Stellen aus Regierungsblättern und Organisationsedicten angeführt, in welchen dieses geschehen ist. Es besitzt der Petent ein Recht, das kein anderes seyn kann, als ein Hörigkeits- oder Grundherrlichkeitsrecht, nämlich das Recht, Bürgerannahmestaren zu fordern und zu beziehen. Aus welchem Privatrechtstitel kann aber ein solches Recht entstehen? Nur aus einem Hörigkeitsrecht, wenn ich mich der Kunstsprache des gemeinen Rechts bedienen darf, und nur aus einem Grundherrlichkeitsrecht, wenn ich mich der Gesetzesprache von Oesterreich, der übrigen Länder und der Kunstsprache, der Gesetze unseres jetz-

igen Staates bediene. Vermöge eines andern Titels, als vermöge des Titels der Grundherrlichkeit, der Hörigkeit, kann Niemand das Recht haben, Bürgerannahmestaren zu beziehen. Dieses Recht hat nun der Petent, und ich habe geglaubt, daß er noch mehrere andere Rechte habe. Das Recht, Grundzinse zu beziehen, zähle ich nicht hieher, indem Grundzinse jeder Andere besitzen und beziehen kann, ohne daß dazu Adelsrecht erforderlich ist, und ebensowenig wird auch das Abfahrtsgeßel ein Zeichen seyn, daß eine Grundherrschaft vorhanden sei. Aber ich habe geglaubt, daß dem Petenten auch die Forstpolizei zukomme, und ich frage deshalb den Berichterstatter hierüber.

v. Kottack: Ehemals stand sie ihm auch zu, allein es hat der Freiherr v. Kottberg auf die Ausübung der Forstpolizei verzichtet, und es ist namentlich im Regierungsblatt verkündigt worden, daß die Forst- und Jagdpolizei in den betreffenden Orten, vermöge einer schriftlichen Verzichtleistung von dem Herrn v. Kottberg aufgegeben worden sei. Nun hat zwar später das Ministerium gerade in dem abweisenden Bescheid an Herrn v. Weiseneck behauptet, es bilden diese Orte miteinander eine Grundherrschaft, weshalb sie im Zusammenhang angeführt worden, allein Herr v. Weiseneck beweist, daß dieß nicht der Fall ist, indem Sölden eine vollkommene selbstständige Grundherrschaft sei, und sogar auch Rheinweiler und Bamlach dieselbe Eigenschaft haben, und die Grundherrschaft von Rheinweiler einem eigenen Lehen zugehört, während Sölden immerdar als selbstständige Grundherrschaft behandelt worden ist.

Duttlinger: Ich kann ferner zur Bestätigung meiner Meinung, daß Sölden eine Grundherrschaft ist, anführen, daß Sölden einen eigenen grundherrlichen Amtmann hatte, daß der Besitzer von Sölden als solcher Patrimonialjurisdiction hatte, wie der übrige Adel des Breisgaus auch, und zwar ohne daß zu jener Zeit diese adelige Familie weiteres Grundeigenthum in Sölden besaß.

Ich wünsche die Ueberweisung der Petition in dem nämlichen Sinn und zu demselben Ende, wie die Petitions-Commission vorgeschlagen hat, und ich rechne dar-

auf, daß alsdann die wichtigen Fragen, die im Allgemeinen in der Petition und dem erstatteten Bericht zur Sprache gebracht worden sind, ebenfalls einer Erwägung bei dem Großh. Staatsministerium würdig gefunden werden mögen. Denn es sind wichtige Fragen, in Beziehung auf unsere Verfassung, d. h. den kostbaren Bestandtheil der Verfassung, welcher die Zusammensetzung der einen Kammer der Ständeversammlung bestimmt; zugleich aber auch sind es Fragen von hoher Wichtigkeit in Beziehung auf die Familien des Landes, welche das verfassungsmäßige Recht der Theilnahme an der Landständschaft in der ersten Kammer haben. Die Kostbarkeit dieser Rechte nämlich nimmt ab in demselben Verhältnis, in welchem sich die Zahl dieser Familien vermehrt. So wie jetzt die Gesetzgebung und auch die Uebung besteht, wäre wirklich eine Vermehrung in das Unendliche möglich, und ich will dießfalls nur bei dem Beispiel stehen bleiben, welches der Berichterstatter frageweise angeführt hat, wie es nämlich seyn würde, wenn der Besitzer einer Grundherrschaft 12 Söhne hat, und jetzt diese Grundherrschaft unter seine 12 Söhne getheilt würde, wenn ferner die nächste Generation eben so gesegnet wäre, und die Güter jener zwölf wieder unter zwölf getheilt werden sollten. Ich glaube allerdings, daß die Gesetzgebung Grund hat, zu sorgen, daß es nicht in das Unendliche fortgehe, und daß Fälle der Art, wie wir jetzt einen haben, nicht vorkommen können. Die Idee des Zweikammersystems ist die, daß in der andern Kammer Repräsentanten der großen Existenzen seyen, oder daß diese großen Existenzen dort vermöge ihrer Geburt Wahlrechte und das Recht der Wählbarkeit haben. Existenzen, welche eine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit haben, die dafür bürgt, daß sie das lebhafteste Interesse an dem Bestand des Staats und an dem Bestand der Verfassung selbst nehmen. Solche große Existenzen kann ich aber nicht erblicken, oder solche Garantien da nicht wahrnehmen, wo der Besitz nur allein in einer Berechtigung steht, welche man für 50 fl. kauft und verkauft. Allein so, wie die Sachen jetzt stehen, hat nach meiner Ansicht der Petent voll-

kommen Recht, und ich wiederhole daher, daß ich dem Antrag der Petitions-Commission beitrete.

Geh. Referendar Eichrodt: Ich will nur die Richtigkeit des Begriffs, den der Herr Redner von dem landständigen Adel aufgestellt hat, widersprechen; denn daraus würde folgen, daß jeder Adelige in Baden, in Beziehung auf den Besitz seiner Güter unter die Deklaration von 1824, den landständigen Adel betreffend, zu stellen sei. Ein Adelliger hat aber nicht gewisse Vorrechte dadurch, daß er sich in dem Besitz von Gütern befindet, sondern dadurch, daß er sich im Besitz von Gütern befindet die früher eine reichsunmittelbare oder wenigstens eine Grundherrschaft unter der Hoheit des Landesfürsten bildeten.

Die Rechte des früher reichsunmittelbaren wie des landständigen Adels sind nun durch die Bundesakte und die Deklarationen von 1824 normirt, sie können da, wo sie aus einem Inbegriff von gemischten, theils in historisch-persönlichen, theils dinglichen und andern nutzbaren Rechten bestehen, als solche nicht auf einen Bürgerlichen oder Neuadeligen übertragen werden, gerade weil diesen die Eigenschaften abgehen, die zur Repräsentation der rein historischen Vorrechte gehören.

Man kann die in das Privatrecht überwiesenen nutzbaren Rechte eines Grundherrn, wie der Petent, erwerben und solche ausüben, aber die persönlichen Vorrechte desselben, welche nicht von den einzelnen Bestandtheilen, sondern auf dem ganzen Complex der Grundherrschaft haften, und zu dem Inbegriff der verschiedenartigen Rechte des grundherrlichen Adels gehören, können auf keinen Falle durch den Erwerb einzelner Ueberbleibsel einer Grundherrschaft mit erworben werden.

Ich widerspreche übrigens dem von dem Hrn. Abg. Christ gestellten Antrag in keiner Weise, indem ich nichts dagegen habe, daß diese Petition an's Staatsministerium überwiesen werde, um dadurch den Antrag zu begründen, daß die Rechte und Besitzungen des grundherrlichen Adels in einer Landtafel, wie dieß die erste Kammer bereits gewünscht hat, verzeichnet und näher beschrieben werden.

Duttlinger: Der Herr Redner verwechselt zweierlei Dinge, oder er unterscheidet nicht zwischen landsässigen Grundherrschaften und landsässigen Adelligen, welche keine Grundherrschaft sind, haben keinen Anspruch auf jene Deklaration zu machen, deren der Herr Regierungs-Commissär erwähnt hat. Ich behauptete dieß selbst, allein aller Adel mußte früher in reichsunmittelbaren und landsässigen getheilt werden. Der landsässige Adel hatte wieder seine Abtheilungen, wie der reichsunmittelbare auch seine Abtheilungen hatte. Wer aber einmal nicht reichsunmittelbar adelig war, ist landsässiger Adelliger.

Welcker: Ich unterstütze den Commissionsantrag ganz in dem Sinne, wie die Petitions-Commission ihn gestellt hat. Zwar theile ich auch die Ansicht, daß es besonders im Interesse des Adels von großer Wichtigkeit wäre, daß diese Verhältnisse gesetzlich regulirt würden, da die Mißstände, die daraus hervorgehen, und schon in dieser Kammer klar auseinandergesetzt worden sind, durchaus mir dahin wirken können, daß der Adel an seiner Bedeutung, besonders in Beziehung auf seine ständischen Rechte, wesentlich verliert. Allein ich finde es ganz zweckmäßig, daß man in dieser Hinsicht die Initiative in diesem Hause nicht ergreift. Hier, wo dringende Interessen der anderen Kammer zu gebieten scheinen, soll die Regierung die Initiative ergreifen, und ich möchte deshalb keinen Antrag dießfalls stellen, da die Regierung diese Sache selbst am besten beurtheilen wird. Das Recht des Petenten scheint mir aber so klar, wie der Tag, und ich habe auch nicht einen einzigen Grund gehört, der mich in dieser Hinsicht nur irgend hätte zweifelhaft machen können. Ich vertheidige diejenigen Rechte, die ich für klar halte, und nehme auch den Anstand, der vielleicht Manchen von der Vertheidigung dieser Rechte abhalten könnte, daß dieß nämlich vielleicht dem Adel nicht angenehm seyn möchte. Ich glaube, man kann dem Adel keinen besseren Dienst erweisen, als dadurch, daß man Denjenigen, der das Recht hat, gewisse Vorzüge in Anspruch zu nehmen, nicht rechtlos macht, und ihn mit seinen Rechten nicht

abweist, wo er nicht abzuweisen ist. Denn, wo soll denn der Adel später einen Schutz finden, wenn man nicht streng an den Rechtsgrundsätzen halten, wenn man auf besondere persönliche Verhältnisse seinen Blick werten und nicht durchgreifend das Recht schützen wollte. Beständen die Reichsgerichte noch, so würde der Petent dort ganz gewiß entschiedenen Schutz erhalten. Hier ist die Frage davon, ob und in wie weit für solche staatsrechtlichen Rechte, wie sie hier zunächst reklamirt werden, sich die Gerichte unseres Landes für competent erklären, und es besteht also eine doppelte Pflicht für die Kammer und die Regierung, unabhängig von allen Nebenrückichten und politischen Gesichtspunkten einen wirklichen Rechtsschutz zu gewähren. Nun treffen aber offenbar bei dem Petenten die beiden Bedingungen ein, die nach dem klaren und unzweideutigen Buchstaben der Verfassung das Recht zur Wählbarkeit und zur Wahl in die erste Kammer einräumen. Er ist adelig und war es, was übrigens gleichgültig ist, vor Auflösung des deutschen Reichs, und besitzt eine Grundherrschaft. Man hat zwar Zweifel dagegen erhoben, ob der Begriff einer Grundherrschaft wirklich hier vorhanden sei, allein ich kann diesen Zweifel wirklich nicht recht begreifen. Diese Zweifel gründen sich auf gewisse angebliche allgemeine deutsche Rechtsgrundsätze und Rechtsbestimmungen über den Adel, die hiermit eintreten sollen. Gehen Sie aber das ganze alte Reichsarchiv durch, und Sie finden keine Bestimmung über die Adelsverhältnisse, am wenigsten die Verhältnisse des landsässigen Adels, wovon der Abg. Duttlinger richtig gesagt hat, daß alle Adelligen hiezu gehören, die nicht unmittelbar unter dem Reich standen. Ueber diesen Adel gab es gar keine allgemeinen Gesetze, sondern es beschränkte sich wohl Alles mehr oder weniger auf Conventionsverhältnisse in den deutschen Landen, so wie Alles hinwiederum mehr oder weniger partikular war. Durch solche Begriffe von Grundherrlichkeit, die daher genommen werden, woher sie nicht genommen werden können, erhält die entgegengesetzte Ansicht keine Stütze, und namentlich keine Stütze dadurch, daß man den Grundsatz aufstellt,

daß zur Grundherrschaft ein Complex von Gütern gehört. Es gehört nicht einmal ein Complex von Rechten dazu, denn in dem einen Lande hatte ein Adelliger ein Recht, in dem andern zwei oder drei, und wieder in einem andern gar keines. Man hat gesagt, es könne keine Uebertragung von öffentlichen Rechten Statt finden, allein bei der Holstein'schen Ritterschaft wird seit Jahrhunderten das ganz große ausgedehnte Recht der Ritterschaft, nämlich die Patrimonialgerichtsbarkeit und Landstandschafft, an Nichtadelige verkauft, womit diese das Recht erwerben, Mitglieder der Stände zu seyn. Allein auch hier fand wieder eine Verschiedenheit Statt, und in einzelnen Landschaftsordnungen war dieses ausgeschlossen, wogegen es in andern Ländern ein natürlicher Ausfluß der Verhältnisse und als ein unbestrittenes Recht anerkannt war. Nun weist man aber besonders darauf hin, daß diese Grundherrschaft Sölden — denn Grundherrschaft ist sie, denn so wird sie in den Landesgesetzen bezeichnet, und hat seit ewigen Zeiten dafür gegolten — nur noch eine Ruine und der Zweig einer Grundherrschaft sei. Ich bitte aber, zu bedenken, was man gegen den Adel damit sagt. Alle unsere adeligen Verhältnisse sind ruinirt, bis auf Dasjenige, was der Adel nicht genug erwägt, ruinirt, nämlich bis auf diejenigen Rechte, die ihnen die Verfassung wieder gegeben hat. Vor der Verfassung waren diese Rechte aufgehoben, denn zur Zeit des Rheinbundes existirten keine solche Rechte des Adels. Ich wiederhole aber, Das, was der Adel erwägen sollte, und oft nicht erwägt, besteht darin, daß die neue Verfassung dem Adel neue Rechte, und zwar große und ausgedehnte Rechte, gegeben hat, wozu ich vor Allem das wichtige ständische Recht der Wahl und Wählbarkeit für die erste Kammer rechne. Wenn diese Rechte verlieren, und an welche Ruine des alten Adels sie geknüpft werden sollen, sagt die Verfassungsurkunde deutlich. Sie knüpft sie an den Besitz einer Grundherrschaft. Grundherrschaft ist aber Sölden, und die Hauptgerechtsame, die sie noch besitzt, fließt aus gar nichts Anderem, als aus der Grundherrschaft. Man wird in dieser Hinsicht, abgesehen von der Verfassung, in kurzer Zeit noch viel mehr, und alle

Grundherrschaften als Ruinen dastehen sehen. Die Frohnden sind aufgehoben, auch die Patrimonialgerichtsbarkeit ist aufgehoben, und so könnte vielleicht noch ein und das andere Recht, das mit der Grundherrschaft verbunden ist, zweckmäßig mit anderen Rechten vertauscht werden. Es wird also in dieser Hinsicht die Grundherrschaft mehr oder weniger als ein Verhältniß aus der alten Zeit betrachtet werden müssen. Es kann somit der Punkt für mich nicht von Wichtigkeit seyn, daß diese Rechte, abgesehen von der Landstandschafft, unbedeutend sind, und wenn nun noch dazu kommt, daß, was ganz unzweifelhaft ist, eine langjährige Uebung sehr viele Männer in die erste Kammer geliefert hat, die gar nichts weiter besaßen, als solche kleine, und noch viel kleinere Parcellen, als diejenige ist, von der sich gegenwärtig handelt, so ist ja in dieser Hinsicht jeder Zweifel gehoben. Ich wiederhole also, daß diese Petition ganz in dem Sinne, wie die Commission angetragen hat, der Regierung empfohlen zu werden verdient.

Knapp: Titel ohne Mittel sind schädlich, lächerlich und nachtheilig, und das Nachtheiligste ist der Titel: Grundherr, ohne Grundbesitz zu haben. Hätte der Petent nachgewiesen, daß er eine Grundherrschaft im Werthe von 60,000 fl., wie es das Gesetz vorschreibt, gekauft habe, so würde ich sagen, daß ihm das Recht zustehe, den Titel eines Grundherrn zu führen, und das Recht, als solcher das Grundeigenthum in der ersten Kammer zu vertreten. Der Adel in der ersten Kammer hat vor Allem die Bestimmung, das Grundeigenthum daselbst zu repräsentiren; allein wie kann Jemand als Vertreter des Grundeigenthums betrachtet werden, der kein Grundeigenthum besitzt. Der grundherrliche Adel soll nach meiner Ueberzeugung hoch und fest stehen, und Dasjenige für das Volk seyn, als was ich ihn so gerne sehen möchte. Er sollte nämlich mit gutem Beispiel in dem Ackerbau voranleuchten, und Opfer für das Allgemeine bringen, was nicht jeder Andere thun kann. Thut er aber dieses, und ist er es zu thun im Stande, so ist der Adel gewiß für das Volk nützlich und schätzbar; denn der Adelige, der solchergestalt hoch steht, und auf

sein Grundeigenthum sich fest fußen kann, ist auch der beste Funktionär in den höheren Staatsstellen, indem er nicht nöthig hat, sich Alles gefallen zu lassen, und seine Ueberzeugung zum Opfer zu bringen. Er tritt vielmehr als Ehrenmann ab, zieht sich auf seine Güter zurück, und lebt vor wie nach. Ganz anders verhält es sich aber mit einem solchen Adligen, dessen Eigenthum und Besitz lediglich in der Staatskasse zu suchen ist, denn dieß ist nachtheilig. Darum ist es sehr zu wünschen, daß der alte grundherrliche Adel aufrecht erhalten werde, und findet man, daß es gegenwärtig schwer ist, sich die hierzu erforderlichen Eigenschaften zu erwerben, so sorge man dafür, daß sich das Grundeigenthum nicht zu sehr zersplittere. In dieser Hinsicht erkläre ich mich für den Antrag des Abgeordneten von Korf.

Sander: Ich halte ohne allen Grund den Dr. v. Weiseneck für einen Grundherrn, indem ich nämlich glaube, daß es nicht nothwendig darauf ankommt, daß unsere Grundherren auch Grund und Boden besitzen müssen. Wenn der Abg. Knapp recht hätte, und wenn es wahr wäre, daß nach dem Prinzip und dem obersten Grundsatz unserer Verfassung in der ersten Kammer hauptsächlich und so zu sagen allein das Grundeigenthum vertreten wäre, so könnte allerdings kein Streit darüber herrschen, daß Niemand Grundherr seyn kann, der nicht auch Grund und Boden besitzt. Gerade dieses aber ist nicht der Fall, ja man kann sogar sagen, daß das Gegentheil der Fall ist. Nicht die Absicht hat die erste Kammer in die Verfassung gebracht, daß sie den Grund und Boden dort vertreten soll, sondern das historische Verhältniß des Adels hat die erste Kammer geschaffen und zu Wege gebracht, daß man ein Zweikammersystem einführt. Der Umstand, daß man einen Stand mit persönlichen Vorrechten, nämlich den Adelsstand hatte, bewirkte es, daß man eine erste Kammer creirte, und diesen Stand, der einmal mit persönlichen Vorrechten bestand, zu seiner Vertretung in die erste Kammer wick. Daß es zum Wesen der dort repräsentirten Grundherren nicht nothwendig ist, Grund und Boden zu besitzen, folgt schon daraus, daß man auch in der zweiten Kam-

mer einen außerordentlichen Werth auf den Besitz des Grund und Bodens legt, indem zur Wahlfähigkeit für die zweite Kammer eine gewisse Steuerquote gehört, die man als direkte Steuer, welche ja besonders aus Grund und Boden fließt, bezahlen muß, somit also angenommen werden kann, daß das Grundeigenthum eben so wohl in der zweiten, als in der ersten Kammer vertreten ist. Es liegt auch auf der flachen Hand, daß, wenn man die Absicht gehabt hätte, den großen Besitz von Landeigenthum in die erste Kammer zu bringen, man ganz andere Grundsätze aufgestellt, und frei und frank gesagt haben würde, daß z. B. ein Grundbesitz von 2000 Morgen zum Sitz in der ersten Kammer berechtige, Derjenige dagegen, der gar keinen Grund und Boden besitzt, in der zweiten Kammer Sitz zu nehmen habe. Daraus folgt also wohl meines Erachtens mit Sicherheit, daß man nicht sagen kann, die Grundherren seien als Vertreter von Grund und Boden in der ersten Kammer, sondern sie sind gewiß nur als Vertreter der adeligen Stände in jener Kammer, und es muß somit angenommen werden, daß das erste Requisit, welches man, um in die erste Kammer zu kommen, nachzuweisen hat, darin besteht, daß man einen Adel besitze, und diesen Adel besitzt Herr v. Weiseneck, wie ich aus der Petition vernommen habe. Es ist nun nur noch die Frage, ob, um in die erste Kammer zu kommen, und die Wahlrechte dazu aktiv und passiv ausüben zu können, auch noch etwas Weiteres dazu als der persönliche Besitz eines Adels nöthig ist. Dieß ist richtig, denn es gehört dazu noch, daß man als Adliger auch mit dem vorigen deutschen reichständischen Adel in irgend einer Verbindung steht. Diese Verbindung ist aber hier durch den Besitz der Grundherrschaft, wie sie Herr von Weiseneck kaufte, und wie sie als solche bezeichnet wird, gegeben, denn man kann nicht mit dem Abg. Beck sagen, diese Grundherrschaft könne darum nicht als solche anerkannt werden, weil sie nicht in Grund und Boden, sondern nur in gewissen Ausflüssen des grundherrlichen Rechts bestehe. Hier läßt sich kein bestimmter Unterschied treffen, und man kann nicht sagen, unser Landrecht oder unsere Verfassung oder irgend

ein Gesetz habe den Begriff einer Grundherrschaft so und so bestimmt definiert und an den Grundbesitz gebunden. Unser Landrecht enthält eher Grundsätze, die dafür sprechen, daß es nicht nöthig ist, Grund und Boden zu besitzen, und man doch gewisse adelige Rechte haben kann. Unser Landrecht anerkennt, daß man Fahrniß der Liegenschaft ganz gleichstellen könne; es anerkennt namentlich, daß man ein adeliges Stammgut stiften kann nicht bloß dadurch, daß man Grund und Boden besitzt, sondern auch damit, daß man gewisse Summen Geld aussetzt, und den Liegenschaften gleichstellt. Muß man also annehmen, daß das Wesen einer grundherrlichen Liegenschaft nicht im Besitz von Grund und Boden beruht, sondern daß es nur im Besitz von grundherrlichen Rechten liegt, welche in einer Verbindung mit dem historischen Stand des deutschen reichständischen Adels stehen, so scheint hier ein solches grundherrliches Recht vorhanden zu seyn. Es ist anerkannt, daß die Rechte, die mit Sölden zusammenhängen, von einer ehemaligen ritterschaftlichen Grundherrschaft herkommen. Es ist darunter das Recht, Bürgereinkaufsgelder zu beziehen, und das ist gar nicht zu bestreiten, daß das Recht, Bürgereinkaufsgelder zu fordern, ein Hauptrecht des grundherrlichen reichsritterschaftlichen Adels war, und besonders mit Demjenigen in Verbindung steht, was den reichsunmittelbaren ritterschaftlichen Adel ausmacht, indem es ihn als einen besondern Stand bestellte, der im Bereich seiner Herrschaft die darin Wohnenden als seine Hörigen und Unterthanen betrachtete, und als Zeichen ihrer Unterthanenschaft das Einkaufsgeld von ihnen erhob. Man kann also nicht sagen, weil dieses Recht nur ein Ausfluß der Grundherrschaft sei, ohne einen Grund und Boden selbst zu besitzen, so sei es nicht geeignet, das Wesen der Liegenschaft eines grundherrlichen Adels darzustellen. Wo läge denn hier die Grenze im Besitz von Grund und Boden, und könnte man wohl sagen, es müsse wenigstens ein Morgen seyn? Wäre es nicht abentheuerlich, wenn man solche Grundsätze aufstellte? Wenn man also in einem solchen Falle nachweisen könnte, daß man eine Scholle Gut besitze, so wäre man zum grundherrlichen

Adel vereigenschaftet wegen dieser Scholle. Man kann daher die Liegenschaft eines Grundherrn nur von der Nachweisung eines Adels, und, wie ich zugebe, eines solchen Adels, der vor Einführung der Verfassung bestand, und vom Besitze solcher Rechte und Befugnisse abhängig machen, die sich von einer früheren reichsritterschaftlichen Herrschaft herschreiben und damit zusammenhängen. Ich sehe auch gar nicht ein, was für ein Unglück hieraus hervorgehen sollte, denn wenn ich annehme, daß die erste Kammer wesentlich bestimmt ist, den Adelstand zu vertreten und in sich aufzunehmen, so wird man nicht sagen können, daß, wenn eine adelige Familie, die früher nicht zu dem reichsritterschaftlichen, und nicht zu dem landsässigen, auch Rechte der Herrschaft über seine Hörigen besessen habenden Adel gehörte, nun in die erste Kammer trete, das Verhältniß der ersten Kammer sich ändere. Es ist dieß gewiß nicht der Fall, denn auch diejenigen Adelige, die nicht mit dem früheren Adel durch den Besitz eines Gutes verbunden waren, bleiben doch bei dem allgemeinen Adelstande, sie sind auch Adelige, und sie werden sich der Natur der Sache nach ganz richtig der ersten Kammer anschließen.

Christ: Der Abg. Sander hat zwei neue Ideen vorgebracht, welche beide aber gleichmäßig unrichtig sind. Zuvörderst hat er das Verhältniß der ersten Kammer zur Sprache gebracht und ausgeführt, welches Prinzip eigentlich in der ersten Kammer vertreten sei. Es gehört aber gar nicht hieher, ob und welches Prinzip durch die erste Kammer nach der Verfassung vertreten werde. Das ist hier gar nicht die Frage. Die Frage ist einfach die, ob Herr v. Weiffeneck ein Grundherr sei, oder nicht, gleichviel ob mit dieser Grundherrschaft das Recht der Wahl und Wählbarkeit zur ersten Kammer verbunden ist oder nicht, denn man kann ja auch auf andere Weise in die erste Kammer kommen. Die zweite Idee, welche der Abg. Sander zur Sprache brachte, ist die, daß das Landrecht zwischen Grundeigenthum und Fahrniß hinsichtlich des Adels nicht unterscheide. Dieses Verhältniß bezieht sich aber wieder nicht hieher, sondern gehört zur Idee des Stammgutes. Wer ein Stammgut gründen will, muß nothwendig Grund-

eigenthum nachweisen. Ich wiederhole, daß die einzige Frage hier die ist, ob der Petent Grundherr sei, oder nicht. Nun hat der Abg. Welcker bemerkt, er habe eigentlich nichts gehört, was man dafür angeführt habe, daß Herr von Weisseneck kein Grundherr sei. Ich gebe ihm aber diese Bemerkung mit mehr Recht zurück, als er sie mir und dem Abg. Beck gegeben hat, und frage ihn, was denn Er für seinen Satz angeführt, und ob nicht vielmehr seine Gründe für uns sprechen? Wir haben uns zuvörderst auf die Natur der Sache und auf den Wortlaut berufen, und gesagt, eine Grundherrschaft jeße ihrem Wortlaut nach voraus, daß Grund und Boden vorhanden seyn müsse, und ich wiederhole, daß das gemeine und badische Recht wollen, daß ein solches Grundeigenthum in einem Complex bevorzugter Güter bestehen müsse. Nicht jedes Grundeigenthum ist eine Grundherrschaft, sondern eine Grundherrschaft im wahren Sinne des Wortes setzt einen Complex bevorzugter Güter voraus. Wollte man davon abstrahiren, und nicht annehmen, daß ein Complex solcher Güter erforderlich sei, so frage ich, wohin diese Idee führen würde? Dahin, wie es schon der Berichterstatter und auch der Abg. Sander angedeutet hat, dahin nämlich, daß, wenn wir keinen Complex von Gütern annehmen, eine Grundherrschaft in hundert und tausend Theile vertheilt werden könnte, und ein Grundherr das Recht hätte, dem nächsten Besten einen Morgen Feld zu geben, ihm zu sagen: Hierauf ruht das Recht des Adels, und indem ich es an dich verkaufe, mache ich dich zum Adligen. So weit kann die Sache nicht getrieben werden. Das gemeine Recht und die ehemalige Matrikulargesetzgebung haben einmal den Grundsatz aufgestellt, daß ein Complex von Gütern vorhanden seyn müsse. Welche Güter, und wie viel dahin gehören, ist eine quaestio facti, allein das ist richtig, daß ein bevorzugtes Grundeigenthum nothwendig ist. Wenn ich nun frage, ob der Petent solches besitze, so muß ich dieses mit Nein beantworten. Was hat er denn aber sonst, worauf er seine Ansprüche stützen will? Er ist im Bezug von Bürgereinkaufsgeldern, und die Frage ist nur die, ob der Bezug von Bürgereinkaufsgeldern nothwendig die Bedeutung habe,

daß eine Grundherrschaft vorhanden sei? Diese Frage beantworte ich aber mit Nein. Es steht nämlich nichts entgegen, daß dieses Recht nicht möglicher Weise ein privatrechtliches seyn könne, und wenn es auch dieses nicht, sondern ein öffentliches Recht ist, so ist ein öffentliches Recht noch nicht nothwendig ein grundherrliches, und man kann somit nie so raisonniren, daß man sagt: Ich bin in dem Bezug der Bürgereinkaufsgelder, also bin ich Grundherr. Dieser Schluß ist unlogisch und unrichtig.

Der Abg. v. Rotteck hat erklärt, die Gesetzgebung habe anerkannt, daß Sölden eine Grundherrschaft sei. Ich habe dieß schon durch einen Zwischenruf verneint, und wiederhole hier diese Verneinung. Es liegt kein Akt der Gesetzgebung vor, der Sölden für eine Grundherrschaft erklärte. Nur in Verzeichnissen aus früheren Jahren, worin die Grundherrschaften des ganzen Landes aufgenommen sind, und besonders in dem Verzeichnis über die Eintheilung der Aemter vom Jahr 1809, kam unter den Grundherrschaften im Oberrheinkreis auch Sölden vor; allein diese allgemeinen Verzeichnisse beruhten nicht auf einer vorausgegangenen Untersuchung, welche Grundherrschaften wirklich Grundherrschaften im Sinne des Gesetzes seien, sondern man wollte mit diesen Verzeichnissen nichts mehr als die Zutheilung der Grundherrschaften zu den Bezirken einzelner Behörden aussprechen. Es ist etwas ganz Anderes, wenn ein Akt der Gesetzgebung sagt, diese Grundherrschaft hat grundherrliche Rechte, und etwas ganz Anderes, wenn es im Allgemeinen heißt, dieser und jener Ort ist ein grundherrlicher Ort. Beides sind himmelweit verschiedene Dinge, und ich sage, daß in ersterer Beziehung keine Anerkennung oder feste Erklärung der Regierung und kein Akt der Gesetzgebung vorliegt, der Sölden für eine Grundherrschaft erklärt. Ich weiß daher überall nicht, was man eigentlich für den Petenten anführen kann, denn Rechtsgründe hat er nicht, und die Entscheidung des Ministeriums ist allein diejenige, welche Rechtsgründe für sich hat, wenigstens in so lange, bis etwa der Abg. Welcker andere und neue Gründe an das Tageslicht bringen wird.

Welcker: Die ganze Ausführung des Abg. Christ beruht auf einer großen Verwechslung, indem er Grundeigenthum mit Grundherrschaft vermischt. Es waren Patrimonialrechte, die sich auf einen gewissen Distrikt beziehen, mit Sölden verbunden, gleichwie auch die Forstpolizei und das Hauptrecht des Bezugs der Bürgereinkaufsgelder damit verbunden war und ist. Daß der Abg. Christ den Bezug dieser Bürgereinkaufsgelder als keinen Beweis ansehen will, entscheidet nichts bei der Sache. Hier ist gar kein Zweifel möglich. Wenn jemand Anders Bürgereinkaufsgelder zu beziehen hätte, so könnte man die Sache in Frage stellen; allein mit Sölden, das immer eine Grundherrschaft war, und das unsere öffentlichen Regierungsurkunden und staats- und privatrechtlichen Urkunden als solche anerkennen, war früher die Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit verbunden, so daß also an einem wahren Complex von Rechten nicht im Mindesten zu zweifeln ist. Der Abg. Christ hat aus politischen Gründen gegen meine Ansicht sich erhoben, und auch ich halte für schlimm, daß diese Grundherrschaften getheilt werden können; allein es geschieht dieß täglich bei dem wirklich grundherrlichen Adel, der ganz unzweifelhafte Wahlrechte hat. Es kommen die Leute im Besitze kleiner Parzellen in die erste Kammer, und darum wünscht ja ein großer Theil derselben eine andere Gesetzgebung. So arg ist es aber nicht, wie der Abg. Christ sagt, daß man nämlich, wenn man ein kleines Feld kauft, damit auch die grundherrlichen Rechte an sich bringe. Es beruht dieß wieder auf der Verwechslung von Grundeigenthum mit Grundherrschaft. Wenn ich ein Stück Wald verkaufe, so habe ich noch nicht die grundherrlichen Rechte verkauft, sondern lediglich ein Stück Wald. Hier handelt es sich aber von einem Rechte, das auf dem Boden ruht, und was eine Ruine von dem wirklichen Grundherrlichkeitsrechte ist, und der Abg. Sander hat hierin vollkommen Recht, indem die historische Ruine des Adels mit einem kleinen Rechte in Verbindung gesetzt worden ist, gleichwie auch unsere ständischen Rechte mit einem historischen kleinen Rechte in Verbindung gesetzt worden sind. Die Landstände waren nämlich früher Grundeigenthümer,

allein ich selbst besitze nur für 40 fl. Grundeigenthum, und konnte doch in diese Kammer kommen. Es beruht das Ganze nur auf einem historischen Wesen, allein die Verfassung sagt es einmal, und dieses gilt.

v. Rotteck: Der Commissionsantrag wurde eigentlich nur mit schwachen Gründen angegriffen, denn Das, was dagegen vorgebracht worden ist, beruht offenbar auf Irrthum und Begriffsverwechslung, wie schon der Abg. Welcker gezeigt hat, oder auf rein willkürlichen oder durchaus unsichhaltigen Behauptungen. Wie kann man z. B. den Satz aufstellen, daß zu dem Wesen einer Grundherrschaft ein Complex von Gütern gehöre? Das ist gar nirgends statuiert, sondern lediglich nur eine Behauptung. Die Grundherrschaft ist ein Complex von Rechten, und zwar von solchen Rechten, die in der Idee auf einer Ortsgemarkung beruhen, und wodurch eine Art von Oberherrlichkeit bedingt ist, und damit in Verbindung gebracht wird. Das Verhältniß, daß Einer Grundbesitzer nebenher ist, ist davon unabhängig und rein zufällig. Es gibt eine Menge Grundherren im Lande, die an verschiedenen Orten mannigfaltigen Grundbesitz haben, aber da, wo sie Grundherren sind, nicht eine Scholle besitzen, und eine Folge von Geschlechtern hindurch keinen Grundbesitz hatten, sondern nur Rechte ausübten, was genug war, um sie als Grundherren anzuerkennen. So verhält es sich auch in dem vorliegenden Falle, und die Anerkennung von Sölden als Grundherrschaft im Regierungsblatt und in dem Organisationsedikt ist allerdings eine Anerkennung von Seiten der Staatsgewalt, und es bedarf der Anerkennung mittelst eines förmlichen Gesetzes durchaus nicht, denn wenn jedes einzelne Recht durch besondere Gesetze anerkannt werden sollte, so wäre dieß eine große, ja abentheuerliche Weitläufigkeit. Hier spricht eine Kundmachung der Regierung jedenfalls aus, daß Sölden als eine eigene selbstständige Grundherrschaft anerkannt sei, und Herr v. Weissenack besitzt diese Grundherrschaft ganz, und nicht nur einen kleinen Theil oder eine Quote davon, weshalb er auch in die erste Kammer wahlfähig ist. Der Petent hat diese Grundherrschaft von einem Grundherrn gekauft, die ihm nun

eigenthümlich ganz in demselben Umfang wieder gehört, in welchem der Verkäufer sie selbst besessen hat. Man braucht also nichts weiter, und es ist eine rein willkürliche Annahme, daß ein besonderer Complex von Gütern hierzu gehöre. Wenn sodann der Abg. Christ noch meint, das Recht, Bürgereinkaufsgelder zu beziehen, sei kein grundherrliches Recht, sondern ein Privatrecht, so ist dieß etwas Seltsames, denn ein grundherrliches Recht und ein Privatrecht sind einander nicht entgegengesetzt. Ein gemeines Privatrecht ist übrigens das Recht zum Bezug der Bürgereinkaufsgelder nicht, denn es läßt sich dieses Recht nicht denken, ohne daß nicht eine Oberherrlichkeit über den Boden statt fand. Wie kann ein anderer Privatmann, von dem man annimmt, daß er keine Herrlichkeit in dem Bezirke habe, seine Einwilligung dazu geben müssen, daß ein Bürger aufgenommen werde? In dem Rechte der Bürgerannahme und des Bezugs der Bürgereinkaufsgelder ist nothwendig schon der Begriff einer Herrlichkeit enthalten. Man kann also hier die Eigenschaft der Grundherrlichkeit nicht bestreiten, und wenn man fordert, daß Derjenige, der eine Grundherrschaft erwirbt, nur dann ein Grundherr sei, wenn er ein historisches Recht hat, so sage ich, daß ja der Petent das historische Recht gekauft hat. Mit Inbegriff dieses Rechts hat er das Gut erworben, und ein historisches Recht kann allerdings gekauft werden. Was jedoch die Deklarationen von früher betrifft, so haben diese nicht auf die vorliegende Frage Bezug, denn das Recht, wovon es sich handelt, besteht unabhängig von diesen Deklarationen. Wie würde es denn seyn, wenn sie gar nicht gegeben worden wären? Daß das Recht der Erwerbung von Grundherrschaften oder grundherrlichen Rechten jedem Adelligen zusteht, ist ganz deutlich ausgesprochen, denn in dem Constitutionsedikt von 1807 heißt es, daß Derjenige, der zur Zeit des Abschlusses des rheinischen Bundes in dem ruhigen Besitze eines deutschen Adels war, die Adelsrechte besitze. Nun ist ja der Vater von Herrn v. Weisseneck zum deutschen Reichsadelligen erhoben worden, und es wird also dieses hier anerkannt werden, wie denn ja dieser Reichsadel in ganz Deutschland anerkannt worden ist. Dieser Adel wurde in zwei Klassen getheilt, deren erste in Fürsten und Grafen, und die zweite in den Freiherren und Edelleuten besteht. Nach dem Wortlaut dieses Adels und nach dem Wortlaut der Verfassung, die sich ganz klar ausspricht, ist Herr v. Weisseneck als Besitzer einer adeligen Grundherrschaft mit activen und passiven Wahlrechten für die erste Kammer zugelassen. Es mag allerdings seyn, daß man in dem vorliegenden Falle, wo es sich um einen Mann handelt, der nicht von altem Adel ist, und nur eine kleine Grundherrschaft erwarb, eine gewisse Höflichkeit gegen die erste Kammer beobachten wollte, indem man ihm sein Besuch abschlug, allein es hat dieß keinen haltbaren Grund. Es ist derselbe Fall schon vorgekommen, und ich kann mich daher nur wundern, warum bei Herrn v. Weisseneck Anstände erhoben werden, während bei einem andern, auch in Freiburg wohnenden Herrn, wo dieselben Verhältnisse obwalten, gar kein Anstand erhoben worden ist. Herr v. Gleichenstein hat nämlich nur den sechs-zehnten Theil von einer Grundherrschaft gekauft; allein ihm gehörte weder von diesem sechs-zehnten Theile, noch von den übrigen fünfzehn sechs-zehntels Theilen nur eine Scholle Grundes. Später hat er freilich die Grundherrschaft Buchholz gekauft, allein schon nach dem ersten Kauf wurde er bei der Wahl zugelassen, und nicht erst bei dem zweiten. Er wurde als wahlfähig für die erste Kammer anerkannt, und kein Mensch hat daran gedacht, einen Zweifel gegen solches Recht zu erheben. Auch er ist nicht von altem Adel, denn sein Bruder war in den Jahren 1819 und 1820 Abgeordneter zur zweiten Kammer. Herr von Gleichenstein war nicht in die erste Kammer wählbar, bis er sich Dasjenige erwarb, was er nun erworben hat. Ich könnte, wenn ich wollte, noch viele Beispiele anführen, daß Männer, die nicht einmal einen deutschen Adel, sondern nur einen ausländischen hatten, und auch eine Grundherrschaft ohne eine Scholle Erde kauften, gleichwohl diejenigen Rechte erhielten, die hier gefordert werden. Da nun eine constante Praxis ohne irgend eine Ausnahme in der Richtung besteht, daß alle Erwerbungen von Grundherrschaften, mit denen keine Scholle Boden verbunden

war, oder wo auch nur ein Sechszehntel und weniger von einer Grundherrlichkeit damit erworben worden ist, mit den Wahlrechten für die erste Kammer begleitet worden sind, so muß man dasselbe auch bei Herrn v. Weiffeneck anerkennen, indem man ihm sonst ein privilegium odiosum verliehen hätte. So lange die bestehenden Gesetze nicht abgeändert und nähere Bestimmungen getroffen werden, was allerdings vielleicht später heilsam seyn möchte, hat der Petent das unbestreitbare Recht auf Dasjenige, was er verlangt. Was die Aeußerungen des Abg. Knapp betrifft, so ist ihm eben auch Das begegnet, daß er Grundbesitz mit Grundherrlichkeit verwechselte, und ich verzichte darauf, das von ihm Gesagte ausführlicher zu widerlegen. Ich wiederhole nun meinen Antrag dahin, daß, in so lange nicht ein Gesetz erscheint, das übrigens keine rückwirkende Kraft haben könnte, und so lange kein Fall zu finden ist, wo Andere eben so behandelt worden sind, muß Herr v. Weiffeneck dasselbe Recht widerfahren, das in gleichem Falle Anderen eingeräumt worden ist.

Der Präsident schließt hierauf die Diskussion und bringt den Commissionsantrag zur Abstimmung, welcher angenommen wird.

v. Kottek berichtet ferner über eine Erinnerungs- und wiederholte Bitte der Gemeinde Hendorf im Amtsbezirk Stockach, um Hilfe und Unterstützung, daß die Gemeinde den Zehnten dortiger Pfarrei nach Vorschrift des Gesetzes ablösen dürfe.

Beilage Nr. 6.

Die Kammer beschließt, conform mit dem Commissionsantrage, die Tagesordnung.

Kuenzer berichtet über die Bitte der Industrielehrerinnen an der evangelischen Stadtschule zu Karlsruhe — Rast, Wollschläger, Moser und Bauschlischer — um Erhöhung ihrer Gehalte.

Beilage Nr. 7.

Die Commission beantragt und die Kammer beschließt die Tagesordnung.

Derselbe berichtet über die Petition der evan-

gelischen Stadtgemeinde Boxberg, um Erbauung einer neuen Kirche daselbst.

Beilage Nr. 8.

Die Kammer beschließt die Tagesordnung. Rindeschwender berichtet über eine Eingabe des als Pflegling im Arbeitshause zu Pforzheim befindlichen Dr. August Heinrich von Karlsruhe, Gebrechen des allgemeinen Arbeitshauses in Pforzheim und die Behandlung der Sträflinge betr.

Beilage Nr. 9.

Die Commission trägt auf den Uebergang zur Tagesordnung an.

Nischbach: Die Anschuldigungen, die aus dieser Petition reserirt worden, sind von der schwersten Art, und würden auf die Verwaltung einer Anstalt, welche Besserung und Verpflegung hilfloser Menschen erzielen soll, das düsterste Licht werfen. Das ist auch von der Petitions-Commission anerkannt, und der Grund, warum sie zur Tagesordnung schritt, beruht nur auf dem Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Petenten. Ich glaube aber, daß man hier nicht nach der Glaubwürdigkeit fragen sollte, sondern es liegt im Interesse Aller, solche Anschuldigungen zu untersuchen, davon Kenntniß zu nehmen, und zu sehen, ob Verläumdung im Spiele ist, oder ob wirklich etwas Wahres zu Grunde liegt. Ich finde keinen Grund, hier von einer absoluten Nichtglaubwürdigkeit des Anzeigers auszugehen, und auch kein anderes Mitglied dieser Versammlung wird solche Gründe angeben können. Wenn es auch der verworfenste Mensch in einer Anstalt ist, aber solche Denunciationen macht, so muß er sich doch darauf gefaßt halten, daß er deshalb zur Rede gestellt wird, und um so mehr dann, wenn er einer großen Versammlung Kunde davon gibt. Dieß ist ein so bedeutender Moment, daß die Behörden im Staate wohl ihr Augenmerk darauf richten dürfen, und die Kammer, welche berufen ist, darüber zu wachen, daß es überall gesetzlich zugeht und keine Mißbräuche einreißen, dürfte sich wohl veranlaßt finden, die Aufmerksamkeit der Regierung darauf zu lenken, weshalb mein Antrag dahin geht, die Petition zur Kenntnißnahme an das Staatsministerium zu verweisen.

Ich zweifle nicht, daß die Regierungsbehörden das Erforderliche einleiten werden, um solche schwere Anschuldigungen, die zur Oeffentlichkeit kamen, zu berichtigen, und sollte es auch der Fall seyn, daß mehrere dieser Anschuldigungen in eine weiter hinter uns liegende Vergangenheit fielen, so enthielten sie doch die Bezeichnung wahrer Verbrechen, und es wäre Pflicht der Regierung, solche nicht unbestraft zu lassen, sondern zur gehörigen Nüge zu ziehen.

Geh. Referendar Eichrodt: Ich glaube nicht, daß die Kammer über Anschuldigungen, die den Charakter der Frivolität in hohem Maße an sich tragen, ein Urtheil in der Weise fällen sollte, wie es der Herr Abg. Nischbach fällt. Eine Ueberweisung an's Staatsministerium enthielt gewissermaßen eine Anerkennung, oder wenigstens den Glauben, daß solche Beschwerden gegründet seyn können. Wäre das Individuum, von dem die Sache herkommt, nicht so sehr verdächtig, so würde ich mich der Ueberweisung an's Staatsministerium nicht widersetzen, allein gerade in der Art, wie die Klagen von diesem Individuum vorgebracht worden sind, liegt schon der Charakter ihrer Frivolität. Uebrigens gehen die Anschuldigungen gegen Beamte der Anstalt, die als solche nicht mehr existiren, und es ist also auch kein Grund vorhanden, eine Ueberweisung der Sache zu beschließen. Es wurde inzwischen ein neuer Verwalter angestellt, und die letzte Dienstvisitation ist von einem sehr tüchtigen Beamten der Kreisregierung vorgenommen worden, auf dessen Antrag diejenigen Maßregeln getroffen worden sind, die im Interesse der Anstalt als angemessen erschienen.

Deimling: Ich wollte der Kammer nur sagen, daß von allen den Anschuldigungen, deren erwähnt worden ist, nicht eine einzige in der Stadt Pforzheim bekannt wurde, und man weder von dem Arzt, noch von dem Verwalter weiß, daß für die Anstalt nachtheilige Handlungen verübt worden sind.

Baumgärtner: Durch meine Stellung ausserhalb der Kammer, obgleich erst seit kurzer Zeit, berufen, von dieser Anstalt Kenntniß zu nehmen, muß ich bemerken,

daß mir alle die einzelnen Thatfachen, wovon hier die Rede ist, ganz unbekannt sind, indem sie, wie schon aus der Petition selbst hervorgeht, einer früheren Zeit angehören. Ich bedauere, daß ich von der Petition früher nichts wußte, indem ich sonst nähere Erkundigungen hätte einziehen, und der Kammer diejenigen Aufschlüsse geben können, die ich nun nicht zu geben vermag. Es hat indessen der Berichterstatter mit Recht bemerkt, es sei die Persönlichkeit des Petenten von der Art, daß man gegen seine Glaubwürdigkeit verschiedene Bedenken haben könne, und jedenfalls wird anzunehmen seyn, daß es an Entstellungen und Uebertreibungen nicht fehlt. Es hat, wie der Herr Regierungs-Commissär bemerkte, erst vor Kurzem eine Visitation dieses Arbeitshauses statt gehabt, und zwar keine oberflächliche, wie in der Petition gesagt ist, sondern eine sehr gründliche, wobei auch wirklich einige Mißbräuche entdeckt, und sogleich abgestellt wurden. Es hatte auch diese Visitation zur Folge, daß untergeordnete Diener ihres Dienstes entlassen worden sind. Mit der Verwaltung selbst ist kürzlich eine Personalveränderung vorgegangen, auch eine neue Instruktion für die Anstalt gegeben worden, weil überhaupt eine ganz andere Organisation derselben statt fand. Die Kammer kann deshalb ruhig seyn, daß, wenn je solche Mißbräuche statt gefunden haben, was ich aber nicht glaube, solche künftig nicht mehr eintreten werden, und der Antrag auf Tagesordnung ist zuverlässig gerechtfertigt. Jedenfalls werde ich nicht unterlassen, von Demjenigen, was in der Petition steht, Kenntniß zu nehmen, und mich wegen der Sache erkundigen, um, wenn etwas Wahres an den Beschwerden seyn sollte, die Mißbräuche für immer abzustellen, oder aber, wenn Fehler von so grober und schwerer Art statt gefunden haben sollten, die sich fast zur peinlichen Untersuchung eignen, an welche Fehler ich aber nimmermehr glauben kann, auch in dieser Hinsicht das Erforderliche vorzulehren.

Schinzinger: Im Interesse der öffentlichen Verwaltung unterstütze ich den Antrag des Abg. Nischbach. Entweder sind die angegebenen Fakta wahr, und dann müssen sie untersucht werden, selbst wenn auch eine

Personalveränderung bei der Verwaltung vorgegangen ist, weil auch harte Anschuldigungen gegen den Arzt in der Petition enthalten sind; oder aber sie sind nicht wahr, welches Letzteres nicht unwahrscheinlich seyn möchte, und dann verdient der Denunciant eine derbe Zurechtweisung oder Bestrafung.

Bohm: Ich war vier Jahre lang bei dem Oberamt Pforzheim, und hatte die Polizei im Arbeitshause, so weit amtliches Einschreiten notwendig war, zu verwalten. Ähnliche Beschwerden aber, wie die vorliegenden, habe ich schon damals gehört, allein es hat sich jedesmal deren Grundlosigkeit ergeben, und ich bin lebhaft überzeugt, daß, wenn man die Personen kennt, die genannt sind, man die Beschuldigungen wieder als aus der Luft gegriffen betrachten muß, die der Petent vorbringt, weil er nicht gerne in der Anstalt ist.

Welcker: Mit Rücksicht darauf, daß die Regierung solche Beschwerden nicht ganz ohne Nachfrage lassen kann, ferner mit Rücksicht auf die Erklärung des Abg. Baumgärtner, so wie darauf, daß die Person des Vorstandes der Anstalt geändert ist, könnten wir zur Tagesordnung übergehen, um nicht durch eine Ueberweisung an's Staatsministerium den Schein anzunehmen, als hielten wir die Sache für vollkommen glaubwürdig. Jedenfalls glaube ich aber, daß ohne diese anderen Rücksichten uns einzelne Persönlichkeiten nicht bestimmen könnten, die Sache ganz ohne alle Beachtung zu lassen.

Baumgärtner: Ich erlaube mir nur noch auf eine Unvollständigkeit im Berichte aufmerksam zu machen, den der Berichterstatter übergangen hat. Der Petent macht nämlich in seiner Petition auch noch den Vorschlag, einen Wechsel in der Person des Direktors eintreten zu lassen, und hiez zu ihn selbst zu wählen. Hieraus können Sie zur Genüge entnehmen, was an der ganzen Sache ist.

Kindeschwender: So wie diese Unvollkommenheit dem Berichte vorgeworfen wird, kann ich ihm noch mehrere vorwerfen, denn der Petent sagt noch außerordentlich Vieles; allein ich fürchtete, die Kammer

würde es mir wahrlich Uebel nehmen, wenn ich noch mehr sagte.

Der Antrag des Abg. Aschbach kommt hierauf zur Abstimmung, und wird abgelehnt, der der Commission dagegen angenommen.

Hiermit wird die Sitzung für geschlossen erklärt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der Sekretär

Vitschi.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 119ten öffentl. Sitzung vom 26. Juni 1840.

Be richt

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über

die Bitte des praktischen Arztes Friedrich Leist von Weinheim, um Verbesserung einiger Vorschriften der Prozeßordnung.

Erstattet von dem Abg. Zentner.

Der Petent wünscht in der eingereichten Petition und den beigefügten Beilagen

- 1) Wiedereinführung des Calumnieneides;
- 2) die Zulässigkeit der Einreichung von Beschwerden auch ohne den Gebrauch von Advokaten;
- 3) das Recht der Appellation, auch wenn es sich um eine geringere Summe als 50 fl. handelt; endlich
- 4) Vorkehr gegen unrichtige Protokollführung und Willkühr der untern Beamten.

Zur Begründung dieser Wünsche und Vorschläge erzählt der Petent einen Rechtsstreit, den er mit ungün-

stigem Erfolge beim Amte Weinheim geführt, und welcher sodann nach der Einführung in der zweiten Instanz durch einen nachtheiligen Vergleich von ihr erledigt worden sei.

Da es auf das Detail und die Entscheidung des Rechtsfalls, welcher dem Petenten Veranlassung zur vorliegenden Petition gab, hier nicht ankommt, sondern nur auf die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Verbesserungen, so glaubt Ihre Commission sich in jenes Detail nicht einzulassen, sondern ihren Vortrag auf eine kurze Beleuchtung der Vorschläge mit Berücksichtigung der dafür vorgebrachten Gründe, beschränken zu müssen, zumal die fast nur von einem einzelnen Falle abstrahirten Betrachtungen und Verbesserungsvorschläge schon zum Voraus nur wenig Ausbeute für die Legislation erwarten lassen.

Was 2) im U. d. S. vorzuziehen

1) den Calumnieneid anbelangt, so mag Petent in seinem Rechtsstreite zwar guten Grund gehabt haben, zu wünschen, daß er damit den etwaigen Schikanen seiner Gegenpartei Einhalt thun könne; eine andere Frage ist es aber, ob er damit seinen Zweck erreicht haben würde; und eine andere Frage ist es, ob, wenn dadurch auch in dem speziellen Falle Schikane verhindert und das materielle Recht gefördert worden wäre, die Gesetzgebung Grund habe, diesen Eid wieder einzuführen. Ihre Commission muß dies verneinen; schon die Eidesordnung vom Jahre 1803 hat diesen Eid als unnütz und unpassend abgeschafft; die neue Prozeßordnung fand nicht für angemessen, ihn aus der Ratskammer der juristischen Antiquitäten wieder hervorzuholen, und Ihre Commission, welche die schon bei anderen Anlässen von der Staatsregierung wie von anderen neueren Legislationen ausgesprochene Ansicht, daß die Eide eher zu vermindern als zu vermehren seien, vollkommen theilt, wüßte keinen vernünftigen Grund für die Wiedereinführung dieses Eides anzuführen.

2) Daß bei den Obergerichten die schriftlichen Eingaben durch geordnete Anwälte eingereicht werden sollen, ist eine im Interesse der Rechtspflege und der

Parteien selbst bestehende Einrichtung; nur dadurch erzielt man geordnete, das Thatsächliche und zur Sache Gehörige klar und deutlich darstellende Vorträge und eine für die Entscheidung so wichtige gute Instruction des Prozeßes; die allerdings denkbaren Ausnahmen, daß Nichtrechtsgelehrte oft den Sachverhalt besser darstellen würden, als es von manchem Anwalte geschehen mag, können die Nichtigkeit und den praktischen Werth jener Regel nicht schwächen, die Erfahrung und die allgemeine Zufriedenheit mit dieser Einrichtung redet ihr das Wort, wobei übrigens noch bemerkt werden muß, daß die Vorschrift nicht so streng gehandhabt wird, daß nicht etwa von den Parteien unmittelbar an die Gerichtshöfe einkommende Eingaben, da, wo es anpassend oder gar nöthig erscheint, auch Eingang und Berücksichtigung finden.

3) Ob auch bei einer geringern Summe als 50 fl. die Berufung zugelassen werden solle, ist eine Frage, für deren Bejahung zwar Vieles gesagt werden kann, deren Entscheidung durch unsere neue Prozeßordnung aber wohl eine so gründliche Prüfung vorangegangen ist, daß wir wenigstens vor der, wie wir hoffen, in nicht fernem Zukunft uns bevorstehenden Aenderung der Gerichtsorganisation einen Grund zur Abänderung der in Frage gestellten Prozeßvorschrift nicht aufzufinden wüßten.

4) Vorkehr gegen unrichtige Protokollführung und Willkühr der untern Beamten endlich, meine Herren! das sind allerdings Gegenstände von der höchsten Wichtigkeit; mit einer vagen Klage und ein paar Worten ist aber in dieser Materie nichts gethan und nichts zu machen. Der erste Punkt namentlich greift tief in unsere Gerichts- und Prozeßinstitutionen ein, führt insbesondere auf die schon vielfältig besprochene Nothwendigkeit, dem beurkundenden Actuar eine größere Selbstständigkeit zu sichern. Ihre Commission anerkennt vollkommen die Mangelhaftigkeit dieser Einrichtung, hält es aber hier nicht am Orte, diesen einzelnen Gegenstand unserer, einer größeren und umfassenderen Reform bedürftenden, Gerichtsinstitutionen

zum Gegenstande eines Antrages bei der hohen Staatsregierung zu machen, oder zu dem Zwecke eine Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium zu beantragen. Einestheils erwartet sie, die hohe Regierung, welcher die schwachen Seiten der dermaligen Gerichtseinrichtungen und die schon oft erklangenen dießfalligen Beschwerden wohl bekannt sind, werde durch die den Forderungen der Zeit und den Bedürfnissen des Landes entsprechenden Gesetzesvorschläge den schon längst von der Repräsentation des badischen Volks laut und kräftig ausgesprochenen Wünschen entgegenzukommen nicht mehr länger säumen; und andernteils glaubt die Commission, daß die hohe Kammer ohnehin, und zwar noch auf diesem Landtage, Veranlassung erhalten und finden werde, die Reform unserer Gerichtsverfassung, mit der auch die hier begehrte Verbesserung in Verbindung steht, in einer größern Ausdehnung zur Sprache zu bringen.

Aus diesen Gründen, und da auch die Wege der Verbesserung, die der Petent vorschlägt, daß man z. B. „jedesmal den Actuar strafen soll, wenn gegen die Richtigkeit des Protokolls Beschwerden erhoben werden“ (?) — die Gesetzgebung mit brauchbarem Material wenig bereichern möchten; da endlich für die Uebergangszeit die auf die Fälschung, den Amtsmißbrauch ic. gesetzten Strafen und der Weg der Beschwerde, der namentlich auch gegen Uebung richterlicher Willkühr geöffnet ist, hinsichtlich dieser letztern Punkte wie bisher ausreichen dürften, — findet die Commission sich nicht veranlaßt, auf Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium anzutragen, sondern glaubt Ihnen hinsichtlich sämtlicher angeregten Punkte die Tagesordnung vorschlagen zu müssen.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 119ten öffentl. Sitzung vom 26. Juni 1840.

Bericht

der
Petitions-Commission
über

eine „Bitte der Stadt Billingen, um nachträgliche Aufnahme in den Absatz 2 des §. 23 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts — unter diejenigen Städte, in welchen zur Erwerbung des Bürgerrechts der Besitz eines Vermögens von 600 fl. erforderlich ist“.

Erstattet von dem Abg. v. Kottek.

Bekanntlich theilt das bemerkte Gesetz in §. 23, in Bezug auf das von den Candidaten der Bürgeraufnahme nachzuweisende Vermögen, die Gemeinden des Großherzogthums in drei Klassen, für deren erste — die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg enthaltend — eine nachzuweisende Vermögenssumme von 1000 fl., sodann für die zweite — zehn benannte Städte enthaltend, eine Summe von 600 fl., für die dritte endlich, zu welcher alle andere Städte sammt allen Landgemeinden gehören, eine solche von nur 300 fl. festgesetzt ist.

Die Stadtgemeinde Billingen nun, welche, als in den zwei ersten Klassen nicht genannt, sich in der dritten befindet, klagt darüber, daß, weil das ansehnliche Gemeindevermögen, woraus der Gemeindehaushalt ohne alle Umlagen auf die Bürger bestritten werden kann, und der bedeutende Bürgernutzungen (in 3 Klafter Holz, 1½ Morgen Feld und andere Vortheile bestehend) endlich auch die große Menge der daselbst vorhandenen milden Stiftungen gar sehr zur Ansiedelung reizen, ein Vermögen von nur 300 fl. aber, sammt etwa dem bloßen Tagelöhnergewerbe zur Sicherung des Unterhalts einer Familie durchaus nicht genügt, die Stadt unter solchen Umständen Gefahr laufe, in Bälde mit einer

großen Anzahl von fremden Bettlerfamilien belästigt zu werden, welche nämlich unter dem Schutz jenes Gesetzes, und da die Aufzunehmenden (außer der Zurücklassung eines dreijährigen Bürgernutzens) mehr nicht als 76 fl. Bürgereinkaufsgeld zu bezahlen haben, sich in's Bürgerrecht drängen, und sodann oft schon in ein paar Jahren dem Armenfond zur Versorgung anheimfallen.

Die Gemeinde wünscht demnach, in die zweite Klasse hinauf gesetzt zu werden, worin das nachzuweisende Vermögen 600 fl. beträgt; und führt zur Rechtfertigung ihres Wunsches aus, wie Billingen, als ehedessen die zweite Stadt Vorderösterreichs (unter Baden auch eine Zeitlang der Sitz einer Kreisregierung) und einst mit vielen Privilegien begabt, gewiß nicht minder, als z. B. Dffenburg und Ettlingen, die in der zweiten Klasse stehen, solche Stellung ansprechen dürfe, um so mehr, da ihre Bevölkerung — nach der Zählung vom Dezember 1837, 3820 Seelen betragend — jener von Dffenburg und Ettlingen, welche deren nur resp. 3602 und 3596 zählten, vorangehe.

Ihre Commission, meine Herren! muß das Gewicht dieser Gründe anerkennen und darum den Wunsch der Gemeinde Billingen, nicht mit den kleinsten Landgemeinden in einer und derselben Klasse zu stehen, allerdings für billig erachten. Gleichwohl wagt sie es nicht, sofort auf Empfehlung der Bitte an's hohe Staatsministerium anzutragen, da sie einsieht, daß noch vielseitige Erwägungen und vergleichende Untersuchungen nöthig seyn dürften, um die Gewährung als wirklich zweckgemäß und wohlthätig und nicht etwa als zu unbeliebigen Konsequenzen führend mit Ueberzeugung darstellen zu können. Sie glaubt demnach, daß eine — etwa von dem Deputirten des Bezirks einzubringende — Motion ein geeigneterer Weg, zur Verwirklichung des Wunsches zu gelangen, seyn würde, als eine bloß summarische Petition; von welcher Motion jedoch jetzt, (auch wenn Ihre Commission selbst die Petition zur Motion zu erheben vorschläge) bei dem herannahenden Ende des Landtags kaum mehr die Erledigung zu erwarten wäre.

Da indessen bereits eine bedeutende Zahl von Petitionen, Abänderung oder Erläuterung verschiedener Punkte

der Gemeindeordnung begehrend, dem hohen Staatsministerium als Material zu einer etwa künftig vorzunehmenden Revision der beiden Gemeindegesetze überwiesen worden sind: so dürfte es billig und angemessen seyn, und ist demnach der Antrag Ihrer Commission, auch die gegenwärtige Bitte der Stadtgemeinde Billingen zu demselben Zwecke oder überhaupt zur Kenntnissnahme ebendahin zu überweisen.

Beilage Nr. 3 zum Protokolle der 119ten öffentl. Sitzung am 26. Juni 1840.

Bericht

der
Petitions-Commission
über

1) eine „ehrerbietigste Vorstellung und Bitte der Hochgebirgs-Gemeinden im Amtsbezirk Stäckingen, (Herrischried, Rickenbach, Altenschwand, Bergalingen, Hütten, Willaringen, Niedergebisbach, Hottingen, Hornberg, Rütte, Hogschür und Kleinherrischwand) den Fall betreffend, in welchem das Tagelöhnergewerbe den Unterhalt einer Familie nicht sichern kann, und daher eine der gesetzlichen Bedingungen, an welche der Antritt oder die Erwerbung des Bürgerrechts gebunden ist, nicht erfüllt wird“;

sodann über

2) eine weitere „gehorsamste Bitte sämtlicher Gemeinden des Amtsbezirks Stäcklingen, um theilweise Abänderung des §. 10 des Bürgerannahmgesetzes.“

Erstattet von dem Abg. v. Kottek.

Die erstgenannte Petition ist unterzeichnet von den Bürgermeistern der Gemeinden Altenschwand, Bergalingen, Hütten, Willaringen, Rickenbach, Hottingen, Niedergebisbach, Hornberg, Herrischried, Rütte, Großherrischwand, Hogschür und Kleinherrischwand.

Die zweitgenannte von jenen der Gemeinden

Oberfingen, Obermettingen, Untereggingen, Ebnungen, Untermettingen, Weizen, Schwaningen, Endermettingen, Lembach, Oberegglingen, Mauchen, Oberwangen, Oftringen, Niedern und Horheim.

Die Petenten in beiden Eingaben beschwerten sich darüber, daß die Staatsbehörden den Sinn des §. 10 des Bürgerannahmengesetzes auf eine die Aufzunehmenden allzusehr begünstigende und eben dadurch die Gemeinden gefährdende Weise auslegen, namentlich die abweislichen Entscheidungen der Gemeinderäthe über die Annahmengesuche auf die dagegen eingelegten Rekurse allzuoft reformiren, und dergestalt den Gemeinden Bürgern aufdringen, von welchen mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß sie — wenn sie hiernach eine Familie gründen — in Bälde verarmen und der Unterstützung aus Gemeindegeldern anheim fallen werden.}}

Die Petenten Nr. 1 vermischen dabei die Antretung und die Erwerbung des Bürgerrechts, oder dehnen ihre Beschwerden auf beide aus, und verlangen überhaupt „weitere nöthige gesetzliche Bestimmungen“, während die von Nr. 2 sich auf die Bedingungen der Bürgerrechts-Antretung beschränken, und lediglich die Bitte stellen, daß

dem §. 10 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger der Zusatz beigelegt werde:

„worüber das Resultat der Prüfung des Gemeinderaths und resp. Bürgerausschusses die Grundlage der Entscheidung bilden solle.“

Die Petenten Nr. 1 erklären sich zumal dagegen, daß das Gewerbe eines „Tagelöhners“ für hinreichend solle erachtet werden, das in §. 10, Ziff. 2, festgesetzte Erforderniß: „der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens- oder Nahrungs- zweigs“ als vorhanden darzustellen, indem gar viele Tagelöhner kaum für sich Selbst, aber gar nicht für eine Familie das Brod zu erwerben im Stande seien. Die Petenten Nr. 2 gehen noch weiter, und vermeinen, daß auch eine erlernte Profession und das darin gelieferte Meisterstück noch nicht hinreichend seyen, den Unterhalt einer Familie zu sichern. Es komme hier alles auf die Umstände an, ob eine oder die andere Pro-

fession in einer oder der andern Gemeinde dazu die Mittel gewähre oder nicht gewähre, und dann auch auf den den Gemeinderäthen aus Erfahrung oder Wahrnehmung bekannten, moralischen Charakter des zum Bürgerrechts-Antritt sich Meldenden, um mit einiger Wahrscheinlichkeit auf die Fähigkeit, eine Familie zu ernähren, einen Schluß ziehen zu können. Es müsse also dem Urtheil der Gemeinderäthe überlassen bleiben, hierüber endgültig zu entscheiden, und die Staatsbehörden sollten solchem Urtheil nicht entgegengetreten mit einer, mehr dem Buchstaben als dem Geiße des Gesetzes entsprechenden, den aufzunehmenden neuen Bürgern allzugünstigen, Auslegung.

Daß etwas Wahres in den Vorstellungen der petitionirenden Gemeinden liegt, läßt sich nicht verkennen. Der Ausdruck des Gesetzes: „den Unterhalt einer Familie sicherndes Vermögen oder Nahrungs- oder Gewerbe“, scheint etwas Mehreres zu verlangen, als bloß die Eigenschaft eines Tagelöhners oder eines Professionisten schlechtweg. Allein, was die Bürgerrechts-Antretung von Seite der solchen Recht vermöge ihrer Geburt Ansprechenden betrifft: so wäre eine große Strenge schon deswegen zwecklos, weil denselben der Anspruch auf Unterstützung aus Gemeindegeldern für den Fall der Verarmung auch ohne jene Antretung zusteht, und weil ja die Heiraths-Erlaubniß keine notwendige Folge der Aufnahme als Bürger ist. Und wenn von der Erwerbung des Bürgerrechts die Rede ist, so setzt der §. 41 ausdrücklich fest: daß „die Aufnahme eines Candidaten aus dem Grunde nicht versagt werden darf, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, über-“

„setzt sei.“ Da nun die Petenten nicht einen einzigen Fall bestimmt anführen, worin die Staatsbehörden gegen den Sinn des Gesetzes entschieden haben sollen, und dieser Sinn allerdings eher dahin geht, das Antreten und die Erwerbung des Bürgerrechts zu erleichtern, als eines oder das andere zu erschweren: so würde Ihre Commission über die vorliegenden Petitionen die Tagesordnung beantragen, wenn nicht die Betrachtung sie

davon abhielte, daß eine von einer so bedeutenden Zahl von Gemeinden eingereichte Vorstellung, jedenfalls würdig sei, von der Staatsgewalt als Material für eine etwa künftige Revision des Gemeindegesetzes in Erwägung gezogen, oder wenigstens zur Kenntniß genommen zu werden. In Gemäßheit der letzten Betrachtung schlägt sie Ihnen demnach vor, diese beiden Petitionen sammt Abschrift des Berichtes dem hohen Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 119ten öffentl. Sitzung vom 26. Juni 1840.

Bericht

der

Petitions-Commission

über

mehrere, die Vertheilung des Allmendgenusses und Bürgergabholzes betreffende Eingaben.

Erstatter von dem Abg. v. Rotteck.

Schon am Landtag von 1837 kam dieser Gegenstand zur Sprache, und ward die Ueberweisung mehrerer in verschiedenem Sinne darüber an die Kammer gelangten Petitionen an's hohe Staatsministerium, zum Zweck einer näheren Untersuchung und einer hiernach vorzubereitenden authentischen Auslegung der §§. 85 und 92 der Gemeindeordnung beschlossen.

Einen ähnlichen Beschluß faßte am gegenwärtigen Landtag (in der Sitzung vom 20. Juli v. J.) die Kammer über eine Vorstellung der Gemeinde Oberriedt, Landamts Freiburg, den Allmendgenuß betreffend. Es hat aber bis jetzt die hohe Regierung auf beide Ueberweisungen, wie es scheint, noch keine Rücksicht genommen.

Nunmehr sind seit der Wiederversammlung der — am Ende Juli v. J. auf unbestimmte Zeit vertagten oder beurlaubten — Kammer wieder einige Petitionsschriften, denselben hochwichtigen Gegenstand betreffend, bei ihr eingekommen, nämlich

1) eine „Beschwerde des Bürgermeisters Schreckenfuchs und seiner 44 Mitconsorten von Eberfingen, Amtsbezirks Stühlingen, wegen gesetzwidriger Aufstellung des Vertheilungsfußes für das Bürgergabholz zu Gunsten der größeren Gutsbesitzer in dortiger Gemeinde;“

2) eine „Vorstellung der Häuserbesitzer der Gemeinde Ruchsen, Amtsbezirks Adelsheim, Aufhebung des Besitzstandes von dem auf ihren Häusern ruhenden Rechte, aus dem Gemeindewald die Bürgergabe zu beziehen, betreffend;“

3) eine „Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, Namens der Gemeinde Füssen, Amtsbezirks Bounsdorf, um gleichmäßige Vertheilung des Bürgergabholzes.“

Auch diese Bitten wieder verfolgen entgegengesetzte Richtungen. Ziff. 1 will den §. 85 der Gemeindeordnung zu Gunsten der die gleiche Vertheilung ansprechenden Bürger, und zwar ohne Berücksichtigung der durch die Ministerialverordnung vom 16. Juni 1834 (Seckreis-Anzeigeblatt Nr. 10 von 1835) angedeuteten Beschränkungen angewendet wissen. Ziff. 2 geht auf Forterhaltung des Besitzstandes vom 1. Januar 1831, mithin auf die Aufrechthaltung der bisherigen Bevorrechtungen, (hier namentlich der Häuserbesitzer); Ziff. 3 endlich theilt die Richtung von Ziff. 1, d. h. will einen strengen Vollzug der Bestimmung in §. 85 der Gemeindeordnung, wornach die Vertheilung des Allmendgenusses durch einen Beschluß von zwei Drittel der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise (als der bisherige Besitzstand mit sich bringt) festgesetzt werden kann.

Zu das Detail der von diesen verschiedenen Petenten für ihre, auf die besondere Verhältnisse ihrer Gemeinden sich beziehenden, Ansprüche oder Interessen einzugehen, scheint Ihrer Commission unnöthig, da, eben wegen der schon wiederholt von der hohen Kammer anerkannten Zweifelhastigkeit des wahren Sinnes des Gesetzes (namentlich des §. 85 der Gemeindeordnung) nicht wohl von einem den Petenten oder welchen denselben durch die Entscheidungen der Behörden zugesetzten Unrecht die Rede seyn kann. Diese Behörden

nämlich haben das Gesetz theils nach dem Wortlaut des §. 85, theils nach den, zur Erläuterung seines Sinnes und namentlich des im Paragraph vorkommenden Wortes „unwiderruflich“ erlassenen Ministerialverordnungen angewendet, und dadurch zwar an einem Orte bei den nach gleicher Vertheilung begehrenden, an einem anderen bei den an ihren bisherigen Bevorrechtungen Festhaltenden Mißvergügen erregt, und daher zur Beschwerdeführung aufgereizt. Ihre Commission, meine Herren! nimmt für keinen von beiden Theilen entschiedene Partei, und gewahrt auch auf keiner Seite ein, den gegenwärtigen Petenten durch die vorliegenden Administrativ-Entscheidungen zugefügtes, erweisliches Unrecht, kann also auch auf keine empfehlende Ueberweisung der Petitionen an's hohe Staatsministerium in diesem Sinne, nämlich als um Aufhebung einer geschehenen Rechtsfränkung bittend, antragen. Aber sie hat noch immer, so wie 1837 und 1839, die Betrachtung vor Augen, daß der durch die Zweifelhastigkeit des Gesetzes und durch die unter einander nicht vollkommen harmonirenden, theils allgemeinen Ministerialverordnungen, theils besondere Entscheidungen der Behörden herbeigeführte schwankende Rechtszustand der Anmendberechtigten, und daß der gestörte Friede in so vielen Gemeinden des Landes, eine Heilung dringend ansprechen, und glaubt daher, daß der Wunsch nach einer, auf sorgfältiger Untersuchung und Prüfung der hundertfach verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden basirten, authentischen Gesetzes-Auslegung von uns wiederholt auszusprechen, und daß zu diesem Behufe die Ueberweisung auch der vorliegenden Petitionen an's hohe Staatsministerium zur Kenntnißnahme und Erwägung zu beschließen sei.

Allerdings ist bereits eine Interpretation des in §. 85 und 92 der Gemeindeordnung vorkommenden Ausdrucks: „unwiderrufliche Haftung von Gemüßtheilen auf bestimmten Häusern oder Gütern“, zuerst durch einen Staatsministerialbeschuß vom 2. Januar 1833, Nr. 25, sodann allerneuest durch eine Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1837 gegeben worden, wornach nämlich nur die, auf erweislich vorliegenden, privatrechtlichen

Erwerbstiteln ruhenden, mithin schon dem Ursprunge nach rein privatrechtlichen und von unserem Landrecht anerkannten Dienstbarkeitsrechte an der Anmend darunter verstanden, folglich auch nur diese von der, sonst durch den Willen von zwei Drittel der Gemüßberechtigten zu verfügender Abänderung der Vertheilungsart ausgenommen seyn sollen. Außerdem aber, daß eine authentische oder einer solchen an Kraft gleichkommende Interpretation durch eine bloße Ministerialverordnung nicht gegeben werden kann, scheint das hohe Ministerium früher selbst erkannt zu haben, daß eine so sehr beschränkende Auslegung dem Sinne des Gesetzes nicht vollkommen entsprechend sei, indem es durch eine andere Verordnung (vom 16. Juni 1834) wenigstens in Bezug auf den gleichbaldigen Vollzug bedeutende Milderungen in conservativer Richtung festsetzte oder zuließ. Auch haben sich — neben den die fragliche Auslegung billigenden und in Schutz nehmenden Stimmen — schon vielseitig sehr laute Stimmen dagegen erhoben, daß das historische Recht bei der gemeinen Bürgerklasse sogar viel weniger geachtet werden solle, als bei jener der Adelligen, so zwar, daß während bei diesen jeder, selbst ganz offenbar dem öffentlichen Recht angehörige, Besitz für heilig gehalten wird, bei jenen auch jene Genußrechte, welche bereits mehr als die längste Verjährungszeit hindurch ganz auf privatrechtliche Weise, als Appertinenzstücke von bestimmten Häusern oder Gründen, besessen, nämlich vererbt, und bei der Erbtheilung in Rechnung gebracht, auch verkauft u. s. w., überhaupt wie jedes andere Privatvermögensstück betrachtet und behandelt wurden, jetzt dennoch ohne Weiteres abgeschafft, d. h. der Abschaffung durch den Willen der, nach der Theilnahme an jenen Gemüßen verlangenden, bisher aber derselben entbehrenden Mitbürger sollen unterworfen seyn, wofern nicht eine ihnen zukommende ursprüngliche Natur landrechtlich gültiger Dienstbarkeiten erwiesen würde! — Auch hat man jene Auslegung schon darum für unbegründet erachtet, weil nach ihr der durch das Wort „unwiderruflich“ bezeichnete Ausnahmefall gar nie eintreten, folglich die

Ausnahme selbst ganz zwecklos und bedeutungslos seyn würde.

Bei solcher Meinungsverschiedenheit erscheint eine authentische Auslegung der fraglichen Paragraphen gewiß als wahres Bedürfnis und darum der Antrag der Commission auf nachträgliche Ueberweisung auch der hier vorliegenden Petitionen an's hohe Staatsministerium gerechtfertigt.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 119ten öffentl. Sitzung vom 26. Juni 1840.

Bericht

der

Petitions-Commission

über

die „Bitte des Dr. Fr. L. Weissegger v. Weissenack zu Freiburg,

Verletzung der ihm als Besitzer und Eigenthümer der Grundherrschaft Sölden zustehenden verfassungsmäßigen Rechte betreffend“.

Erstattet von dem Abg. v. Kottek.

Meine Herren!

Die vorliegende Petition macht uns aufmerksam auf eine bedenkliche Unbestimmtheit der Verfassungsurkunde, in Bezug auf einen mit verschiedenen wichtigen Rechtsverhältnissen, insbesondere aber mit der constitutionellen Bildungsweise eines Hauptbestandtheils der hohen I. Kammer, folglich mit dem ganzen Rechtsbestand derselben, in wesentlichem Zusammenhang stehenden Punkt. Die Sache ist folgende:

Nach §. 27 der Verfassung besteht die I. Kammer zu dem unter Ziff. 4 daselbst aufgeführten Bestandtheile: „aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels“; und nach §. 29 sind „bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sämtliche adelige Besitzer von Grundherrschaften, die das ein-

undzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähige Grundherren, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben“. — Diesen Ausdrücken entsprechend, lauten dann auch die betreffenden Stellen der Wahlordnung.

Die gehörige, dem Streit entrichtete Anwendung dieser Gesetzesstellen setzt voraus den bestimmten Begriff von einer „Grundherrschaft“; aber solche — wiewohl unumgänglich nothwendige — Begriffsbestimmung fehlt; und aus diesem Mangel entstand der in der vorliegenden Petition besprochene Streit, können aber, ja müssen nothwendig noch viele ähnliche Streitigkeiten und Zweifel entstehen, wofern nicht der ihnen zur Quelle dienenden Unbestimmtheit jenes Begriffes befriedigend abgeholfen wird.

Am 6. April 1837 kaufte — laut abschriftlich anliegenden Kaufbuchs-Extracts Dr. Friedrich Leopold v. Weissenack in Freiburg von dem Freiherrn Anton v. Kottberg die „Grundherrschaft Sölden im Breisgau mit allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten ic.“ um die Summe von 550 fl. — Die- selbe bestand schon, als der Freiherr v. Kottberg sie erbt, und schon längere Zeit früher, ohne irgend ein liegenschaftliches Eigenthum bloß noch aus einigen Grundherrlichkeitsrechten, namentlich dem Recht auf ein Bürgercinkaufsgeld und Abfahrtgeld, auch etlichen kleinen Bodenzinsen und dem Recht zum Eckerich in den Gemeindewaldungen; und dergestalt erkaufte sie auch Dr. v. Weissenack und besitzt sie noch.

Dr. v. Weissenack als nunmehriger Besitzer — und zwar anerkannt adeliger Besitzer — einer Grundherrschaft richtete sofort eine Bitte an die hohe Staatsregierung um Eintragung seiner Person in das Verzeichnis der Grundherren des Landes, namentlich Behufs der ihm nach §. 29 der Verfassung jetzt zustehenden Ausübung der aktiven und passiven Wahlrechte für die I. Kammer.

Das hohe Ministerium des Innern wies jedoch (unter'm 20. October 1837) das Ansuchen ab, aus dem Grunde, „weil sich bei der erkauften „angebliehen“

Grundherrschaft Sölden keine Liegenschaften be-
finden, und weil nur Rittergüter, auf welchem
ehemals die Patrimonialrechte hafteten, als Grund-
herrschaften gelten können.

In einer an das hohe Staatsministerium gegen solche
Entscheidung eingelegten Rekursbeschwerde (vom 11. De-
zember 1837) suchte v. Weiffeneck diese Gründe zu wi-
derlegen, indem er sich einerseits auf die selbst schon
in Regierungsblättern ausgesprochene Anerkennung Söld-
dens als einer Grundherrschaft berief, und andererseits
ausführte, wie die Behauptung des Ministeriums so-
wohl der Theorie als der bisher unangefochtenen Praxis
zuwiderlaufe, indem die Grundherrlichkeit als ein auf
dem ganzen Bann oder der Ortsgemarkung ru-
hendes Recht jedenfalls ein liegenschaftliches Recht
sei und nirgends ein Gesetz bestche, welches neben sol-
chem Rechte noch ein weiteres Eigenthum auf besonde-
ren Liegenschaftstücken der Gemarkung verlange oder
desselben Größe oder Werth festsetze, und indem sich im
Großherzogthum noch viele andere (vom Petenten zum
Theil namhaft gemachte) Grundherrschaften, und deren
Rechtseigenschaft als solche noch niemals bestritten wor-
den, befänden, zu welchen gleichfalls nicht die kleinste
Scholle Erde, sondern lediglich nur einige Gerechtig-
keiten gehören.

Der Erfolg dieser Vorstellung war, daß v. Weiffeneck
abermals abgewiesen ward, doch jetzt aus einem
anderen Grunde, darum nämlich, weil es noch
manchem Bedenken unterliege, ob jeder Adelige, welcher
eine derartige Grundherrschaft erwirbt, dadurch allein
schon in alle verfassungsmäßigen Befugnisse eines Grund-
herrn eintrete. Das vierte Constitutions-Edikt
(von 1807) beabsichtige nach seinem Eingang, die Ver-
hältnisse der ehemaligen Reichsritter und des
vor Auflösung des deutschen Reichs bereits
landsässig gewordenen Adels zu ordnen, und ver-
leihe daher die unter I. bezeichneten persönlichen Vor-
rechte nur Denjenigen, welche zu einem jener
Adelsklassen gehören. v. Weiffeneck aber habe
bloß einen 1804 von seinem Vater erworbenen Brief-
adel für sich.

Jetzt wandte sich der Petent (unterm 29. Dezember
1838) mit einer wiederholten Vorstellung an's hohe
Staatsministerium, und zeigte darin — wie wir glau-
ben auf einleuchtende und schwer widerlegliche Weise —
daß jene Auslegung des vierten Constitutions-Edikts
mit Bezug auf den vorliegenden Fall eine völlig un-
richtige sei. Insbesondere berief er sich auf die kla-
ren Worte des sechsten Constitutions-Edikts (von
1808) worin es nämlich (S. 21) ausdrücklich heißt:

„a) Wer zur Zeit des geschlossenen rheini-
schen Bundes im öffentlichen ruhigen Besitz eines
deutschen Adels war, . . . der hat als Staatsbür-
ger Adelsrecht“ . . . d) der Adel theilt sich in den
Herren- und Ritterstand; zu jenem gehören Alle, welche
fürsichtige Würde haben, oder mit einem wohl erworbe-
nen Erbrecht an einem Fürstenthum oder einer Graf-
schaft des ehemaligen deutschen Reiches unter rheinische
Bundesouveraine gekommen sind; die übrigen Gra-
fen, Freiherrn und Edelleute gehören zu Letz-
teren . . . Alle diese Kategorien aber bewirken nur
einen Unterschied in den Ehrenbenennungen,
keiner in dem Rechtsumfang; —

woraus also die Unstatthaftigkeit der versuchten Un-
terscheidung zwischen älteren und neueren Grundherren
und Adelligen hervorgeht, wie dieses auch in der bis-
her unbestritten gebliebenen Praxis oder praktischen An-
erkennung (der Petent führt auch hievon eine Anzahl
auffallender Beispiele an) seine Bestätigung findet.

In der auch auf diese wiederholte Vorstellung er-
folgten abweislichen Verbescheidung kehrt das Ministe-
rium wieder zu dem in der ersten Entscheidung (vom
20. October 1837) aufgestellten Grunde zurück, daß
nämlich eine Grundherrschaft ohne eine dazu gehörige,
in der betreffenden Gemarkung befindliche Liegenschaft
nicht gedacht oder nicht anerkannt werden könne. Es
sei dieses sowohl in den ehemaligen gemeinrechtlichen
Bestimmungen, als auch in der Bundesakte begründet,
welche nämlich im Art. 14 nur von dem begüterten
ehemaligen Reichsadel spreche; und endlich stimme es
auch mit dem Sinne der Deklarationen von 1824 und
mit jenem der oben angeführten Verfassungartikel überein.

Der Petent, nachdem er in seiner an die Kammer gerichteten Petition auch diese — von den früher aufgestellten übrigens nicht wesentlich verschiedenen — Gründe sammt den letztgedachten in ausführlicher Darstellung bekämpft hat, fast zum Schlusse sein Raisonnement in nachstehende kurze Sätze zusammen, welchen wir in der Hauptsache allerdings beipflichten müssen, und die wir demnach als nähere Begründung unseres zu stellenden Antrags, mit den eigenen Worten des Petenten hierher setzen. Sie lauten:

1) „Grundherrschaften, und die damit noch in Verbindung stehenden Rechte sind in unserem Lande in so weit ein Gegenstand des Privateigentums, als sie gleich jedem andern Eigentum von einer Hand in die andere sowohl durch Handlungen unter Lebenden, als durch letztwillige Anordnungen übergehen können, und wirklich tagtäglich übergehen.“

2) „Diese Grundherrschaften sind der Inbegriff gewisser Rechte, welche unsere Staatsgesetzgebung unter dem Namen der Grundherrlichkeit auführt, und welche Rechte auf bestimmten Ortsgemarkungen grundherrlicher Territorien ruhen.“

3) „Ein Ausfluß der Grundherrlichkeit ist nach unserer Verfassung auch das aktive und passive Wahlrecht in die erste Kammer, in so weit diese Grundherrlichkeit sich im Besitze und Eigentum einer Person befindet, welche nach unseren Gesetzen Adelsrecht hat.“

4) „Der Ort Sölden im Breisgau war seit Jahrhunderten, wie im ganzen Breisgau notorisch ist, eine eigene und selbstständige Grundherrschaft, oder mit andern Worten, auf der Ortsgemarkung Sölden ruhte seit Jahrhunderten eine für sich abgeschlossene Grundherrlichkeit mit allen Ausflüssen, welche in ältern wie in neuern Zeiten mit der Grundherrlichkeit verbunden waren, und in so weit sie nicht aufgehoben oder abgelöst, noch damit verbunden sind.“

5) „Die Staatsregierung hat diese Grundherrlichkeit Sölden, längst wiederholt und öffentlich,

als solche, anerkannt, wenn es im Regierungsblatt Nr. 23, vom Jahr 1807 heißt:

„Das Oberamt Freiburg, bestehend aus Breisach, der Stadt, Burgheim ic. ic., sodann den Grundherrlichkeiten: Oberimsingen, Mördingen, Waltershofen, Umkirch ic. ic., Wittnau, Diezighofen, Sölden ic. ic.“ und weiter in der Beilage A. zum Organisationsedikt vom 26. November 1809, Regierungsblatt Nr. 4, wo gesagt wird:

„die zu diesem Kreis (Breisamkreis) gehörigen grundherrlichen Orte sind: Rabach mit Bollschweil ic. ic., Gottenheim und Mördingen, Ra, Sölden, Merghausen ic. ic.“

6) „Durch Kauf vom 6. April 1837 ging diese ganze Grundherrschaft Sölden mit allen noch dazu gehörigen Rechten und Berechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, von ihrem rechtmäßigen Besitzer und Eigenthümer, Anton v. Rottberg, auf mich, den Unterzogenen über.“

7) „Ich befinde mich im Besitze eines vom Staate anerkannten Adelsrechts.“

8) „Ich bin somit ein adeliger Besitzer einer Grundherrlichkeit des Landes.“

9) „Bei dieser doppelten Bedingung, die in meiner Person zusammenrifft, Besitz einer Grundherrschaft und Adelsrecht, erheben mich die klaren Worte des §. 29 der Verfassungsurkunde zum Grundherrn des Landes, und verleihen mir, als solchem, aktive und passive Wahlfähigkeit in die erste Kammer der Landstände.“

10) „Diese Eigenschaft als Grundherr und die davon abhängenden Rechte hat mir die Großh. Staatsregierung bis hinauf zu Großh. Staatsministerium verweigert, und mich daher offenbar in einem, mir verfassungsmäßig zustehenden Rechte gekränkt, oder mit anderen Worten: mir den Genuß dieses Rechtes bisher mit Unrecht verweigert.“

Aus dieser Darstellung, verbunden zumal mit den von dem Petenten angeführten Beispielen von anerkannten Grundherren, und welche hieher das aktive Wahl-

recht unbeanstandet ausüben, zum Theil auch Selbst in die erste Kammer gewählt wurden, obschon sie gleichfalls, wie v. Weiffeneck, keine Scholle Grund in der Gemarkung ihrer Grundherrlichkeit, sondern bloße — in der Idee über der ganzen Gemarkung ruhende, sei es Obereigenthums, sei es Dienstbarkeits, in solcher Eigenschaft mithin auch wirklich dingliche, daher einem liegenschaftlichen Besitz oder einer Begüterung mit Recht zu vergleichende — Grundherrlichkeits-Rechte besitzen, ja obschon mehrere von ihnen nicht einmal eine ganze Grundherrschaft oder Grundherrlichkeit, sondern nur eine kleine Quote derselben, z. B. den sechszehnten, oder noch einen kleinern Theil davon besitzen, geht wenigstens so viel mit Klarheit hervor, daß die hohe Regierung, ohne mit sich Selbst, d. h. mit ihren früheren und bisherigen Anerkennungen der letztgenannten Grundherren in Widerspruch zu gerathen, dem Dr. v. Weiffeneck die gleiche Anerkennung nicht versagen konnte, und daß, so lange jene Anerkennungen unangefochten bleiben, auch der Reklamation des Petenten nichts entgegengesetzt werden kann.

Allein auf der andern Seite läßt sich auch nicht verhehlen, daß die bisherige Uebung oder die bisher, in Ansehung der anzuerkennenden grundherrlichen Eigenschaft beobachteten Prinzipien zu einigen bedenklichen Folgerungen und schwer zu lösenden Zweifeln führen. Man muß nämlich hiernach fragen: Ist wirklich ein jeder kleiner Ueberrest einer ehemals ansehnlichen Grundherrschaft hinreichend, dem Erwerber, wosfern er nur persönlich adelig ist, die Eigenschaft als Grundherr zu ertheilen? Und ist, wenn z. B. der sechszehnte Theil einer solchen (und zwar nicht einmal mit liegenschaftlichem Besitz verbundenen) Grundherrlichkeit hinreicht, ihren Besitzer zum wirklichen Grundherrn zu machen, hierzu auch der zwanzigste, dreißigste oder fünfzigste Theil hinreichend? Können dergestalt, wenn z. B. ein Grundherr, welcher 12 Söhne hat, unter dieselben seine Grundherrschaft vertheilt, jetzt alle 12 Grundherren und mit dem Wahlrecht für die erste Kammer bekleidet seyn? Und kann dann solche Abtheilung in den folgenden Generationen noch weiter und bis in's Un-

endliche fortgehen? — Wenn aber nicht, wo ist die Grenze? — Weiter: ist der adelige Erwerber einer solchen Grundherrlichkeits-Parzelle auch schuldig (nicht nur berechtigt), sofort die Eigenschaft als Grundherr anzunehmen, und wird er sonach seiner Wahlrechte in die zweite Kammer durch jene Erwerbung sofort beraubt? — Weiter: warum ist in §. 29 der Verfassung in Ansehung von neu zu errichtenden Grundherrschaften festgesetzt, daß dieselben wenigstens ein Grundkapital von 60,000 fl. bilden, und nach dem Recht der Erstgeburt vererblich seyn sollen? — Und wird nicht, wenn in Bezug auf die alten Grundherrlichkeiten solches nicht gefordert, aber dennoch nur den aus grundherrlichem Adel stammenden, nicht aber den bloß briefadeligen Erwerbern die Eigenschaft als Grundherren beigelegt wird, eine der Verfassung zuwiderlaufende Bluts-Grundherrlichkeit, anstatt einer auf liegenschaftlichem oder Grundbesitz ruhenden, statuiert? —

Solche und noch mehrere andere Fragen bieten sich dem über die besprochenen Verhältnisse Nachsinnenden dar; und es ist von hoher, constitutioneller Wichtigkeit, daß sie mit Bestimmtheit beantwortet werden. Da jedoch, bis eine solche Beantwortung — auf dem Wege einer authentischen Verfassungs-Interpretation (zu welcher die hohe Regierung, wenn sie es für gut findet, die Initiative ergreifen möge) — zu Stande kommt, jedenfalls ein gleichförmiges Verfahren statt finden, demnach das bisher faktisch beobachtete Prinzip als einstweilige Regel gelten muß, diese Gültigkeit vorausgesetzt aber dem Petenten, der da nach einem ganz andern, willkürlich aufgestellten Prinzip behandelt ward, offenbar Unrecht geschah, gewissermaßen ein privilegium odiosum ertheilt werden will, so glaubt Ihre Commission — da bei vorliegender Entscheidung auch formell dagegen nichts zu erinnern ist — die empfehlende Ueberweisung an's hohe Staatsministerium beantragen zu müssen.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 119ten öffentl. Sitzung vom 26. Juni 1840.

Bericht

der

Petitions-Commission

über

eine Erinnerungs- und wiederholte Bitte der Gemeinde Heudorf, im Amtsbezirks Stockach, um Hilfe und Unterstützung, daß die Gemeinde den Zehnten dortiger Pfarrei nach Vorschrift des Gesetzes ablösen dürfe.

Erstattet vom Abg. v. Kottel.

Schon im jüngst verfloffenen Sommer ist über eine, von der Gemeinde Heudorf in dem rubrizirten Betreff eingekommene Petition Bericht erstattet, und dieselbe, in Verbindung mit mehreren anderen — verschiedene allgemeine oder besondere Beschwerden von Zehntpflichtigen über das bei'm Zehntablösungsgeschäft häufig vorkommende drückende Verfahren enthaltenden — Petitionen mit Empfehlung an's hohe Staatsministerium überwiesen worden.

Die gegenwärtige Beschwerde, in so weit sie bloß auf die frühere sich zurückbezieht, bedarf keiner neuen Begutachtung. Die allgemeine Erledigung aller jener, an's Staatsministerium überwiesenen Petitionen in der Zehntsache, ist durch die jüngst statt gehabte Discussion des über die Vogelmann'sche Motion erstatteten Berichts geschehen, und es ist den darüber von der hohen Regierung zu fassenden Beschlüssen entgegen zu sehen.

Es enthält aber die jetzt vorliegende Petition noch weitere Klagen über das in der Gemeinde Heudorf von Seite des Pfarrers, und zumal von Seite des von der katholischen Kirchensektion zum Ablösungsgeschäft abgeordneten Commissärs Schilling beobachtete, willkürliche, und auch vom Bezirksamte unterstützte, Verfahren; namentlich über die Nichtanhörung der — von dem Commissär doch eigens zu einer zu pflegenden Verhandlung eingeladenen — Gemeindebevollmächtigten, und

die — nach insgeheim gepfogener Verhandlung mit dem Pfarrer allein — von seiner Seite geschehenen Zurücklassung einer schriftlichen Weisung, wornach die Gemarkung Heudorf von Neuem müsse vermessen werden.

Die Petenten halten solche Vermessung für unnöthig, „weil im Ortsurbar alle zehnbaren Güter der Pfarrei mit Maßgehalt und Grenzen beschrieben seien;“ das Bezirksamt aber habe gleichwohl die neue Vermessung anbefohlen. Ueberhaupt sei der Gemeinde, nach dem ganzen Benehmen des Pfarrers, gar keine Hoffnung übrig geblieben, ein billiges, der Intention des Gesetzes gemähes, gütliches Uebereinkommen mit demselben zu Stande zu bringen.

Meine Herren! Obschon die Petenten durch eine Anzahl in Abschrift angeschlossener Aktenstücke die factische Wahrheit der von ihnen vorgebrachten Thatumstände bekräftigen: so ist gleichwohl der ganze Zusammenhang oder die ganze Gestalt der Sache nicht völlig klar daraus hervorgehend, und jedenfalls stehen der Gemeinde Heudorf, auch ohne Einschreiten der Kammer, die nöthigen Mittel zu Gebote, sich der an sie ergehenden ungebührlichen Zumuthungen zu erwehren. Sie braucht nur nicht nachzugeben, wenn die Gegenpartei (namentlich der Commissarius der Kirchensektion, der da wohl etwa als Vormund der zehntberechtigten Pfarrei agiren, keineswegs aber mit Autorität, gegenüber dem Zehntpflichtigen, auftreten kann) sie einschüchtern oder ihr Befehle erteilen will. Sie wenden sich jeweils an die competente Behörde um Abhilfe, oder verhalte sich auch bloß ablehnend oder weigernd, und wende sich sodann, wenn kein gütliches Uebereinkommen zu erzielen ist, lediglich an die Gerichte; dann wird hoffentlich verfügt werden, was gesetzmäßig und recht ist.

In Erwägung dieser Verhältnisse ist für jetzt nichts Anderes zu beschließen, als die Tagesordnung, worauf Ihre Commission hiermit anträgt.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 119ten öffentl.
Sitzung vom 26. Juni 1840.

Bericht

der
Petitions-Commission
über

die Petition der Industrie-Lehrerinnen an der
evangelischen Stadtschule zu Karlsruhe,
um Erhöhung ihrer Gehalte.

Erstattet von dem Abg. Kuenzer.

Meine Herren!

An der evangelischen Stadtschule zu Karlsruhe sind
vier Industrie-Lehrerinnen angestellt, welche wöchentlich
zwölf Stunden Unterricht zu erteilen haben, und dafür
einen jährlichen Gehalt von 175 fl. beziehen.

Nachdem sie mit ihrem Gesuche um Gehaltserhöhung
von ihren vorgesetzten Behörden abgewiesen worden sind,
wenden sie sich nun mit einer Petition an die zweite
Kammer der Landstände, und bitten um Verwendung,
daß ihr Gehalt aus irgend einer Klasse aufgebessert
werden möge.

Die Petenten sind der Ansicht, daß ihre Schulen in
derselben Kategorie mit den Volksschulen stehen, und
glauben damit die verlangte Gehaltserhöhung zu recht-
fertigen. Ueberdies berufen sie sich auf ihre neunjährige
geschickte und fleißige Dienstsührung, auf ihre dürftigen
Vermögensverhältnisse und auf die gesteigerten Preise
der Lebensbedürfnisse in der Residenz, um damit ihr Ge-
such vollständig begründet darzustellen. Sie glauben,
daß dem Gemeinderath durch die bereits geschehene Er-
höhung des Schulgeldes schon Mittel genug zu Gebote
stehen, um ihren Gehalt daraus aufbessern zu können.

Meine Herren! Wir besitzen über Industrieschulen
eine Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern
vom 1. August 1836, welche maßgebende Bestimmungen
über die Anstellung und den Gehalt der Industrie-Lehrer-
innen enthält. Hiernach steht dem Gemeinderath und
Bürgerausschuß unter Benchmen mit dem Schulvorstande
das Recht zu, eine zur Ertheilung des Industrie-Unter-

Verhandl. d. II. Kammer. 1840. 126 Prot. Heft.

richts in jeder Beziehung geeignete Person, welche die
Stelle um den bestimmten Gehalt zu übernehmen bereit
ist, dem Bezirksamte und der Bezirksschulvisitatur zum
Behufe der Anstellungsgenehmigung zu bezeichnen. Der-
selbe hat nach Maßgabe dieser Verordnung auch das
Recht, den Gehalt der Industrie-Lehrerin zu bestimmen,
und es ist ihm sogar erlaubt, die jeweils nur wider-
russlich und auf unbestimmte Zeit angestellte Lehrerin mit
Genehmigung des Bezirksamtes und der Bezirksschulvisita-
tur zu entlassen, wenn der Gemeinde durch die Herab-
setzung des Gehalts, wofür eine andere Person zu haben
wäre, eine wesentliche Erleichterung zukäme, und zu-
gleich die neue vorgeschlagene Lehrerin eben so gute
Dienste zu leisten im Stande wäre, als die zu entlassende.

Wenn wir nun mit diesen Bestimmungen die Ver-
hältnisse der Petenten vergleichen, so möchte es wohl
billig seyn, daß der Gemeinderath zu Karlsruhe in Er-
wägung ihrer geleisteten mehrjährigen guten Dienste und
ihres im Verhältnisse zu den theueren Preisen der Le-
bensbedürfnisse in der Residenz allerdings geringen Ge-
haltes ihrem Gesuche entspreche; ein Grund zur em-
pfehlenden Ueberweisung an das Großh. Staatsmini-
sterium kann aber überall nicht gefunden werden. Ihre
Commission schlägt Ihnen demnach die Tagesordnung
vor.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 119ten öffentl.
Sitzung vom 26. Juni 1840.

Bericht

der
Petitions-Commission
über

die Petition der evangelischen Stadtgemeinde
Vorberg, um Erbauung einer neuen Kirche da-
selbst.

Erstattet von dem Abg. Kuenzer.

Meine Herren!

Die Petenten stellen dar, daß sie in Folge des Ab-
bruchs ihrer alten und sehr beschädigten Kirche nun seit

mehreren Jahren ohne Kirche sind, und deshalb die Kirche im Filialorte Wölschingen besuchen müssen, was, wenn auch nicht wegen weiter Entfernung, bei verschiedenen Jahreszeiten und allerlei Wetter, zumal da diese Kirche feucht und kalt ist, nicht nur sehr unbequem, sondern auch noch mit Nachtheilen verbunden ist.

Sie bemerken, daß der unterländer, vormalig reformirte Kirchenfond die Hauptpflicht zu dieser Kirche mit Ausnahme des Ingebäudes habe, und daß sie sich des Neubaus wegen an das Großh. Ministerium des Innern, Evangelische Kirchensektion, öfters gewendet, und von demselben unterm 13. September 1832, Nr. 8167, die Zusicherung erhalten haben, daß der Neubau beginnen werde, sobald es andere, und jedenfalls dringendere Bauten und die ökonomischen Verhältnisse des Kirchenfonds gestatten werden.

Sie glauben, daß es nun endlich billig wäre, den Neubau unverzüglich zu beginnen, und stellen an die hohe Kammer das Gesuch, dahin zu wirken, daß der Neubau einer evangelischen Kirche in Vorberg nicht mehr verzögert, sondern in Bälde ausgeführt werde.

So wohl gegründet auch das Gesuch der Petenten seyn mag, so kann Ihre Commission doch nicht darauf eingehen, weil die Petenten nirgends nachgewiesen haben, daß sie ihre Sache schon vor das Großh. Staatsministerium gebracht haben, und von demselben entthört wurden. Ihre Commission muß also den Antrag auf Tagesordnung stellen.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 119ten öffentl. Sitzung vom 26. Juni 1840.

Bericht

der

Petitions-Commission

zur

Vitte des Dr. August Heinrich von Karlsruhe, dermalen im Arbeitshause zu Pforzheim, die Gebre-

chen des allgemeinen Arbeitshauses in Pforzheim, und die Behandlung der dortigen Sträflinge betr.

Erstattet von dem Abg. Rindeschwender.

Meine Herren!

Der Petent stellt eigentlich keine Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte an seiner Person hier auf, wohl aber bringt er Gebrechen der Arbeitshausanstalt zur Kenntniß der Kammer, die er seiner Behauptung nach schon im August vorigen Jahrs dem Großherzoglichen Staatsministerium angezeigt haben will, ohne daß jedoch solche Anzeige irgend einen Erfolg gehabt habe.

Im Wesentlichen erponirt Dr. Heinrich:

1) Die Regierung des Mittelrheinkreises überschreite ihre Competenz im Erkennen der Arbeitshausstrafen, indem sie Leute, anstatt nur auf drei Monate, vielmehr auf unbestimmte Zeit in die Strafanstalt verurtheile, von denen Einige schon seit drei Jahren sich darin befinden, ohne daß sich Jemand um sie bekümmere.

2) Die Regierung überschreite ihre Competenz auch in der Hinsicht, daß sie halbe und ganze Fasttage in der Anstalt eingeführt habe. Die Sträflinge erhalten nämlich nur einmal in der Woche Fleisch, und zwar am Sonntage. Nun habe aber die Kreisregierung verordnet, daß Sträflinge, die zum zweitenmal in die Anstalt kommen, Sonntags kein Fleisch erhalten, was ein halber Fasttag ist, und daß die, welche zum drittenmal dahin verbracht werden, Sonntags sowohl kein Fleisch, als auch keine Suppe und Gemüse, sondern nur Wasser und Brod erhalten, was ein ganzer Fasttag ist.

3) Es lasse die Kreisregierung die jährlichen Inspektionen der Anstalt höchst unzweckmäßig und nur ganz oberflächlich durch Commissarien vornehmen. Dieser Commissarius komme regelmäßig im September, was man vorher recht gut wisse; er beginne seinen Auftrag gewöhnlich mit der Frage, ob die Orgel und Feuerspritze in Ordnung und die Abtritte gereinigt seien? Er gehe in die Küche, von da in den Speisesaal, lasse einige „Vater unser!“ beten, durchblättere mechanisch die Rechnungsbücher, ordne ein Gitter an, wo ein Sekrems-

war, und ein und das andere Gekremse, wo keines notwendig ist; gebe denen, die sich beschweren wollen, Audienz, protokolliere auch sehr oft die vorgetragenen Klagen und nehme solche mit sich fort, ohne daß aber je und seit vielen Jahren auch nur eine einzige Resolution darauf ertheilt und eröffnet wurde — damit sei die Inspektion glücklich vollbracht.

4) Die Konferenz, bestehend aus dem Oberamtsvorstande als Präsidenten, dem Hausarzte, Verwalter und den beiden Geistlichen, sei nachlässig in ihrer Berufserfüllung, insbesondere sei der Präsident schon seit drei Jahren zu keiner solchen Konferenz gekommen; sie übe gesetzwidrige Willkühr in ihrem Verfahren, und habe z. B. einen Sträfling wegen eines Vergehens in der Anstalt auf unbestimmte Zeit zu engerm Verwahr verurtheilt, und solchen Verwahr 6 Monate und 18 Tage andauern lassen.

5) Die Verwalter und der Hausarzt hätten sich vielfach grobe Eigenmächtigkeiten und Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen. So habe

a) der abgekommene Verwalter (Beckmann) einem Sträfling siebenzig Stockstreiche geben lassen, wodurch dieser Mensch wahnsinnig geworden, und im Irrenhause verstorben sei.

b) Der Hausarzt habe einen 56jährigen Sträfling, der sich als krank gemeldet und deshalb nicht arbeiten wollen, zwei Tage in den Zwangsfessel setzen lassen, um ihn zur Arbeit zu zwingen; erst am dritten Tage sei er in's Krankenzimmer gebracht worden, und in Folge solcher Mißhandlung am fünften Tage gestorben. Darüber sei ein Aufruhr unter den Sträflingen ausgebrochen, und diese — weil man die Untersuchung nicht für, sondern gegen sie geführt, noch tüchtig gestraft worden.

Einen jungen kranken Sträfling habe der Hausarzt aus dem Krankenzimmer in den Arbeitsaal verbringen und in diesem kranken Zustande zur Arbeit anhalten lassen, worauf dieser Unglückliche am andern Tage, wo er gerade aus der Anstalt entlassen werden sollte, gestorben sei.

Einen ebenfalls jungen Sträfling habe er durchaus nicht eher in das Krankenzimmer aufnehmen lassen, bis er aus Schwäche die Stiege hinabgefallen sei, und sich beschädigt habe.

c) Der später abgekommene Verwalter (Lenz), habe den sub Nr. 4 erwähnten Sträfling Krüger, der zum zweitenmal in's Arbeitshaus gekommen, nicht unter die Sträflinge gethan, ihn nicht, wie jeden Andern arbeiten lassen, sondern unter die Pfleglinge und auf die Schreibstube zu sich genommen.

Dagegen habe er einen Sträfling gebildeten Standes, der mit dem Aufseher und Verwalter in Disput gekommen, auf der Stelle in dunkeln Arrest, und den andern Tag in engern Verwahr bringen lassen, der fünf Monate lang andauert habe.

Einen Sträfling habe der Verwalter zum Hüter seines Geflügels, und die Verwalterin einen weiblichen Sträfling zur Verrichtung von Magdbdiensten gebraucht. Dadurch sei Beiden ein Zuwandel möglich geworden, wodurch eine Schwangerschaft entstanden.

Ueberhaupt seien seit 1819 in den Strahhäusern zu Bruchsal und Pforzheim wenigstens schon zwanzig uneheliche Kinder zwischen den Sträflingen erzeugt worden.

Der Verwalter Lenz habe sogar einmal während der Krankheit einer Aufseherin über die weiblichen Sträflinge diese Funktion einem jungen rüstigen Manne überlassen! Nicht minder habe der Verwalter jährlich eine Quantität von dem für die Anstalt bestimmten Holze für sich verkauft.

6) Brod und übrige Kost werden schlecht geliefert, indem statt Ochsenfleisches nur altes Kuhfleisch gegeben, und das Brodmehl mit Wicken- und Bohnenmehl vermengt werde, was daher komme, weil Verwalter und Hausarzt dem Lieferanten durch die Finger sehen!

7) Zum Krankenzimmer werde gerade das schlechteste Lokal gewählt; die Gefangenen hätten schlechte Teppiche und dergleichen mehr.

Meine Herren! Wäre die Quelle, aus welcher diese Anzeigen kommen, so zuverlässig, daß die Richtigkeit der vorgeführten Thatsachen als wenigstens bescheinigt, oder doch als einigermassen wahrscheinlich und glaubhaft angenommen werden könnten, so würde die Kammer aus Pflicht, auch Sträflinge gegen Mißhandlungen oder Verletzungen ihrer verfassungsmäßigen Rechte von Seiten der Verwaltungsbehörden in Schutz zu nehmen, nothwendig die genaueste Untersuchung verlangen, und zu dem Zwecke diese Petition dem hohen Staatsministerium mit dringender Empfehlung überweisen müssen.

Da jedoch jene Zuverlässigkeit nicht vorliegt, selbst nicht einmal eine weitlose Bescheinigung der angeführ-

ten Thatsachen und Gebrechen gegeben wird; da die angezeigten Fälle größtentheils einer schon ziemlich langen Vergangenheit angehören mögen; da deren Wiederkehr durch das ohne Zweifel bald in's Leben tretende neue Gesetz über die Strafanstalten vorgebeugt wird, jedenfalls auch heute den anwesenden Herrn Regierungs-Commissären Gelegenheit gegeben ward, von diesen angeblichen Mißbräuchen und Verfehrtheiten Notiz zu nehmen, und zu ihrer eigenen Beruhigung und zur Widerlegung jedes aufkommenden Verdachts geeignete Erklärungen einzuziehen und etwa Vorkehrungen zu treffen, so glaubt Ihre Commission auf Uebergang zur Tagesordnung antragen zu müssen.